

## 13. APRIL 2023 - Erlass der Wallonischen Regierung über die technische Unterwegskontrolle von in Belgien oder im Ausland zugelassenen Nutzfahrzeugen

Abgeändert durch den Erlass der WR vom 24.10.2024

---

Die Wallonische Regierung,

Aufgrund des Gesetzes vom 21. Juni 1985 über die technischen Anforderungen, denen jedes Fahrzeug für den Transport auf dem Landweg, seine Bestandteile und sein Sicherheitszubehör entsprechen müssen, Artikel 1, zuletzt abgeändert am 31. Juli 2020;

Aufgrund des Dekrets vom 4. April 2019 über die administrativen Geldbußen im Bereich der Verkehrssicherheit, Artikel 4, 5, 14, 15, 24, 33;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 1. September 2006 über die Zahlung und die Hinterlegung eines Geldbetrags bei der Feststellung bestimmter Verstöße in Sachen technische Anforderungen, denen jedes Fahrzeug für den Transport auf dem Landweg, seine Bestandteile und sein Sicherheitszubehör entsprechen müssen;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 6. Juli 2017 über die technische Unterwegskontrolle von in Belgien oder im Ausland zugelassenen Nutzfahrzeugen;

Aufgrund des Berichts vom 20. Februar 2023, der gemäß Artikel 3 Ziffer 2 des Dekrets vom 11. April 2014 zur Umsetzung der Resolutionen der im September 1995 in Peking organisierten Weltfrauenkonferenz der Vereinten Nationen und zur Integration des Gender Mainstreaming in allen regionalen politischen Vorhaben erstellt wurde;

Aufgrund der am 13. Dezember 2021 abgegebenen Stellungnahme des Beratungsausschusses "Verwaltung-Industrie";

Aufgrund der am 28. Februar 2023 abgegebenen Stellungnahme des Finanzinspektors;

Aufgrund des am 10. März 2023 gegebenen Einverständnisses des Ministers für Haushalt;

Aufgrund des am 30. März 2023 in Anwendung des Artikels 84 § 1 Absatz 1 Ziffer 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat abgegebenen Gutachtens Nr. 73.235/4 des Staatsrats;

Auf Vorschlag der Ministerin für die Verkehrssicherheit;

Nach Beratung,

Beschließt:

### KAPITEL 1 - Einleitende Bestimmungen und Definitionen

**Artikel 1** - Durch vorliegenden Erlass wird die Richtlinie 2014/47/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die technische Unterwegskontrolle der Verkehrs- und Betriebssicherheit von Nutzfahrzeugen, die in der Union am Straßenverkehr teilnehmen, und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/30/EG abgeändert durch die delegierte Richtlinie (EU) 2021/1716 der Kommission vom 29. Juni 2021 zur Änderung der Richtlinie 2014/47/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Änderungen der Bezeichnungen von Fahrzeugklassen aufgrund von Änderungen der Typgenehmigungsvorschriften umgesetzt.

**Art. 2** - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. **Minister**: der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Verkehrssicherheit gehört;
2. **Fahrzeug**: sämtliche nicht schienengebundene Kraftfahrzeuge oder ihre Anhänger;

3. **Kraftfahrzeug:** ein Radfahrzeug mit eigenem Antrieb und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h;
4. **Nutzfahrzeug:** ein Kraftfahrzeug samt zugehörigem Anhänger oder Sattelanhänger, das vorwiegend für die gewerbliche Beförderung von Gütern oder Fahrgästen genutzt wird, beispielsweise im gewerblichen Verkehr, im Werkverkehr oder zu anderen gewerblichen Zwecken;
5. **Anhänger:** ein Radfahrzeug ohne eigenen Antrieb, das dafür konstruiert und gebaut ist, von einem Kraftfahrzeug gezogen zu werden;
6. **Sattelanhänger:** einen Anhänger, der dafür ausgelegt ist, an ein Kraftfahrzeug so angekuppelt zu werden, dass er teilweise auf diesem aufliegt und ein wesentlicher Teil seines Gewichts und des Gewichts seiner Ladung von diesem getragen wird;
7. **Ladung:** alle Güter, die normalerweise in oder auf dem für die Lastaufnahme ausgelegten Teil des Fahrzeugs platziert werden und nicht dauerhaft am Fahrzeug befestigt sind, einschließlich Gegenständen in Lastträgern wie Transportkisten, Wechsellaufbauten oder Containern auf Fahrzeugen;
8. **Verlader:** jede natürliche oder juristische Person, die im Frachtbrief oder im Konnossement als solcher bezeichnet wird, oder, falls keine Bezeichnung vorhanden ist, die Person, die ein Transportmittel belädt oder befüllt, die Ladung auf ein Transportmittel stellt, oder eine sonstige Beladung oder Containerbeladung ausführt;
9. **der Verpacker:** die Person, die für die Verpackung der zu transportierenden Ladeinheit sorgt;
10. **der Versender:** die Person, die eine Ladung vorbereitet, die sie zur Beförderung bereitstellt;
11. **Verpackung:** die die Ware umgebende Verpackungsschicht, die es ermöglicht, die verschiedenen logistischen Vorgänge an dem Produkt unter optimalen Bedingungen durchzuführen;
12. **Ladeinheit:** die so palettierte, verpackte, verpackte oder vorbereitete Ladung, dass sie gemäß den geltenden Rechtsvorschriften gehandhabt, transportiert und gesichert werden kann;
13. **in einem Mitgliedstaat zugelassenes Fahrzeug:** ein in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, abgekürzt EU, oder des Europäischen Wirtschaftsraums, abgekürzt EWR, zugelassenes oder in Betrieb genommenes Fahrzeug;
14. **in einem Vertragsstaat des Übereinkommens über den Straßenverkehr zugelassenes Fahrzeug:** ein Fahrzeug, das in einem Vertragsstaat des Übereinkommens über den Straßenverkehr und seiner Anhänge, geschlossen in Wien am 8. November 1968, zugelassen oder in Betrieb genommen wurde;
15. **Unternehmen:** ein Unternehmen im Sinne des Artikels 2 Nummer 4 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates;
16. **technische Überwachung:** Prüfungen im Sinne von Artikel 3 Ziffer 9 der Richtlinie 2014/45/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die regelmäßige technische Überwachung von Kraftfahrzeugen und von Kraftfahrzeuganhängern und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/40/EG;
17. **technische Unterwegskontrolle:** eine unerwartete technische Kontrolle der Verkehrs- und Betriebssicherheit eines Nutzfahrzeugs durch die zuständigen Behörden oder unter ihrer unmittelbaren Aufsicht;

18. **Prüfbescheinigung:** die Prüfbescheinigung gemäß der Definition von Artikel 1 § 2 Ziffer 20 der technischen Regelung oder ein gleichwertiges Dokument, das von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates oder eines Vertragsstaates des Übereinkommens über den Straßenverkehr ausgestellt wurde, in der das Ergebnis der technischen Kontrolle des Nutzfahrzeugs enthalten ist;
19. **zuständige Behörde:** eine von einem Mitgliedstaat oder Nichtmitgliedstaat mit der Verwaltung des Systems technischer Unterwegskontrollen, einschließlich der Durchführung dieser Kontrollen, betraute Behörde oder öffentliche Stelle;
20. **befugter Bediensteter:** der in Artikel 14 des Dekrets vom 4. April 2019 genannte befugte Bedienstete
21. **mit der technischen Überwachung betrauter Prüfer:** jede Person im Sinne von Artikel 14 des Königlichen Erlasses vom 23. Dezember 1994 zur Festlegung der Zulassungsbedingungen und der Regeln für die verwaltungstechnische Kontrolle in Bezug auf die Einrichtungen, die mit der Kontrolle der in Verkehr gebrachten Fahrzeuge beauftragt sind;
22. **der Königliche Erlass vom 23. Dezember 1994:** der Königliche Erlass vom 23. Dezember 1994 zur Festlegung der Zulassungsbedingungen und der Regeln für die verwaltungstechnische Kontrolle in Bezug auf die Stellen, die mit der Kontrolle der in Verkehr gebrachten Fahrzeuge beauftragt sind;
23. **Mängel:** technische Defekte und andere Unregelmäßigkeiten, die bei technischen Unterwegskontrollen festgestellt werden;
24. **mobile Kontrolleinheit:** ein nicht ortsgebundenes System von Prüfgeräten, das für gründlichere Unterwegskontrollen benötigt wird und von mit der technischen Überwachung betrauten Prüfern bedient wird;
25. **spezielle Einrichtung für Unterwegskontrollen:** ein fester Bereich für die Durchführung anfänglicher und/oder gründlicherer technischer Unterwegskontrollen, der auch mit dauerhaft dort angebrachten Prüfgeräten ausgestattet sein kann;
26. **Dekret vom 4. April 2019:** das Dekret vom 4. April 2019 über die administrativen Geldbußen im Bereich der Verkehrssicherheit;
27. **Übereinkommen über den Straßenverkehr:** das Übereinkommen über den Straßenverkehr, geschlossen in Wien am 8. November 1968, und das Europäische Zusatzübereinkommen und Anhang zur Ergänzung dieses Übereinkommens, geschlossen in Genf am 1. Mai 1971;
28. **Richtlinie 2014/47/EU vom 3. April 2014:** Richtlinie 2014/47/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die technische Unterwegskontrolle der Verkehrs- und Betriebssicherheit von Nutzfahrzeugen, die in der Union am Straßenverkehr teilnehmen, und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/30/EG, abgeändert durch die delegierte Richtlinie (EU) 2021/1716 der Kommission vom 29. Juni 2021 zur Änderung der Richtlinie 2014/47/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Änderungen der Bezeichnungen von Fahrzeugklassen aufgrund von Änderungen der Typgenehmigungsvorschriften;
29. **Kontaktstelle:** die kraft Artikel 17 der Richtlinie 2014/47/EU vom 3. April 2014 benannte Kontaktstelle;
30. **technische Regelung:** der Königliche Erlass vom 15. März 1968 zur Festlegung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kraftfahrzeuge, ihre Anhänger, ihre Bestandteile und ihr Sicherheitszubehör;
31. **Stauvorrichtung:** eine Vorrichtung, die speziell dazu ausgelegt und angefertigt worden ist, um eine Ladung zu befestigen, sie an ihrem Platz zu halten oder zu stauen, einschließlich der strukturellen Teile des Nutzfahrzeugs;

32. **integrierte Verriegelungsvorrichtung:** eine Vorrichtung, die dazu ausgelegt ist und benutzt wird, um eine Ladung zu befestigen und zu verriegeln, indem man die Befestigungspunkte der Ladung mit den Verankerungspunkten des Nutzfahrzeugs verbindet;
33. **Verankerungspunkt:** der Teil der Struktur, der Apparatur oder des Zubehörs eines Nutzfahrzeugs oder einer Ladung, an dem eine Stauvorrichtung befestigt wird;
34. **Ladungssicherungssystem:** eine Ausrüstung oder Kombination von Ausrüstungen, die benutzt wird, um eine Ladung zu befestigen oder zu stauen, einschließlich der Vorrichtungen zum Stauen der Ladung sowie all ihrer Bestandteile;
35. **Kraftverkehrsunternehmer:** die Person, die die Güterbeförderung für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter durchführt.
36. **die Verordnung 165/2014:** die Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr;
37. **der Fahrtenschreiber oder das Kontrollgerät:** der Fahrtenschreiber oder das Kontrollgerät im Sinne von Artikel 2 § 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 165/2014;
38. **die Fahrerkarte:** die Fahrerkarte im Sinne von Artikel 2 § 2 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 165/2014;
39. **das Schaublatt:** das Schaublatt im Sinne von Artikel 2 § 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 165/2014
40. **das "AETR":** das Europäische Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), das am 1. Juli 1970 in Genf unterzeichnet wurde.

## KAPITEL 2 - Anwendungsbereich

**Art. 3 -** Die technischen Unterwegskontrollen gemäß dem vorliegenden Erlass betreffen die Nutzfahrzeuge, die mit einem belgisches Kennzeichen, einem Kennzeichen eines Mitgliedstaats oder eines Vertragsstaats des Übereinkommens über den Straßenverkehr verkehren, die unter die folgenden Kategorien fallen und diesen gleichgestellt sind:

- 1) vorwiegend für die Beförderung von Fahrgästen und deren Gepäck ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit mehr als acht Sitzplätzen zusätzlich zum Fahrersitz - Fahrzeugklassen M2 und M3;
- 2) vorwiegend für die Güterbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge - Fahrzeugklassen N2 und N3;
- 3) vorwiegend für die Beförderung von Gütern und Personen, aber auch für die Unterbringung von Personen ausgelegte und gebaute Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen - Fahrzeugklassen O3 und O4;
- 4) vorwiegend für die Güterbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge - Fahrzeugklasse N1;
- 5) Land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen der Kategorie Tb sowie die land- oder forstwirtschaftlichen Anhänger der Kategorie Rb;
- 6) Land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen, die zu den langsamen Fahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3.500 kg gehören, mit Ausnahme derjenigen, die ausschließlich für den beruflichen oder privaten Gebrauch in der Landwirtschaft, im Gartenbau, in der Forstwirtschaft oder in der Fischzucht bestimmt sind.

Bei den in den Ziffern 1 bis 3 genannten Fahrzeugen wird die Gesamtzahl der technischen Unterwegskontrollen im Verhältnis zur Anzahl der in der Wallonischen Region zugelassenen Fahrzeuge bestimmt.

## KAPITEL 3 - Kontrolle

### Abschnitt 1 - Kompetenzen

**Art. 4 - § 1.** Die befugten Bediensteten, führen in Zusammenarbeit mit den mit der technischen Überwachung betrauten Prüfern technische Unterwegskontrollen durch.

Die gründlichen technischen Kontrollen gemäß Artikel 10 werden von einem mit der technischen Überwachung betrauten Prüfer durchgeführt.

Die qualifizierten Bediensteten sind auch für die Kontrolle von Fahrtenschreibern zuständig, die in Fahrzeugen eingebaut und verwendet werden, die für die Personen- und Güterbeförderung im Straßenverkehr eingesetzt werden und für die die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 gilt.

**§ 2.** Unbeschadet des Artikels 15 des Dekrets vom 4. April 2019 können die befugten Bediensteten:

1. vom Fahrer des Nutzfahrzeugs die Vorlage der Prüfbescheinigung oder eines gleichwertigen Dokuments gemäß Artikel 4 Absatz 2 des Dekrets vom 4. April 2019 verlangen;
2. den Verkehr des Nutzfahrzeugs verbieten, wenn sie entweder feststellen:
  - a) dass die Ladungssicherung des Nutzfahrzeugs nicht den Bestimmungen des vorliegenden Erlasses entspricht oder nicht vorhanden ist, oder
  - b) dass das Nutzfahrzeug ohne eine gültige Prüfbescheinigung oder ein gleichwertiges Dokument in verkehrt;
  - c) das Fahrzeug gemäß Artikel 11 in die Kategorie der erheblichen oder gefährlichen Mängel eingestuft wird oder die Ladungssicherung in die Kategorie der erheblichen oder gefährlichen Mängel eingestuft wird;
  - d) dass das Fahrzeug ohne Fahrtenschreiber oder Kontrollgerät im Sinne von Artikel 2 § 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 verkehrt, obwohl das Fahrzeug oder die Beförderung nicht von der Verwendung eines Fahrtenschreibers befreit ist;
  - e) dass das Fahrzeug mit einem Fahrtenschreiber verkehrt, der nicht den Verpflichtungen und Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 165/2014, der "AETR" oder des vorliegenden Erlasses entspricht.
3. den Fahrer des Fahrzeugs anweisen, das Nutzfahrzeug an einen Ort zu fahren, den sie angeben, um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu vermeiden.

Die in Absatz 1 Ziffern 1, 2 und 3 angeführten Maßnahmen haben so lange Bestand, wie der Verstoß andauert.

### Abschnitt 2 - Auswahl der Fahrzeuge und Durchführung der Kontrolle

**Art 5** - Die befugten Bediensteten und die mit der technischen Überwachung betrauten Prüfer wählen das Fahrzeug aus und führen die Kontrolle durch unabhängig:

1° von der Staatsangehörigkeit des Fahrzeugführers;

2° des Landes, in dem das Fahrzeug zugelassen oder in Betrieb genommen wurde.

**Art. 6** - Die technischen Unterwegskontrollen werden unter Berücksichtigung der Notwendigkeit durchgeführt, die Kosten und Verzögerungen für die Fahrer und Unternehmen so gering wie möglich zu halten.

**Art. 7** - Die im Rahmen der Kontrolle eingesetzten Vorrichtungen und Prüfgeräte erfüllen die Bauvorschriften und Bedingungen, die vom Minister oder von seinem Vertreter festgelegt werden.

Sie werden mindestens einmal im Jahr von einer vom Minister oder seinem Vertreter bezeichneten Prüfstelle überprüft.

### *Abschnitt 3 - Anfängliche und gründlichere technische Unterwegskontrolle und Kontrolle des Fahrtschreibers*

**Art. 8** - Die ausgewählten Fahrzeuge werden einer anfänglichen technischen Unterwegskontrolle gemäß Artikel 9 unterzogen.

Je nach dem Ergebnis der anfänglichen Kontrolle und der Art des festgestellten Mangels entscheidet der befugte Bedienstete, ob das Nutzfahrzeug oder sein Anhänger einer gründlicheren technischen Unterwegskontrolle gemäß Artikel 10 unterzogen werden muss.

**Art. 9 - § 1.** Die anfängliche technische Unterwegskontrolle umfasst:

1° die Überprüfung, ob für das Fahrzeug eine gültige Prüfbescheinigung oder ein gleichwertiges Dokument und gegebenenfalls ein Bericht über eine technische Unterwegskontrolle vorliegt, der an Bord mitgeführt wird;

2° die Sichtprüfung des technischen Zustands des Fahrzeugs;

3° die Überprüfung, ob das Fahrzeug mit einem Geschwindigkeitsbegrenzer ausgestattet ist, außer wenn es zu einer in Artikel 3 definierten Fahrzeugklasse gehört, die keinen Geschwindigkeitsbegrenzer vorschreibt;

4° die Bewertung der Konformität und Wirksamkeit des Geschwindigkeitsbegrenzers, außer wenn er zu einer Fahrzeugklasse gehört, die keinen Geschwindigkeitsbegrenzer vorschreibt, oder die Überprüfung, ob die Geschwindigkeit des Nutzfahrzeugs auf den vorgeschriebenen Wert begrenzt ist;

5° die Überprüfung der Konformität des vom Hersteller eingebauten Abgasnachbehandlungssystems.

Was Ziffer 1 betrifft, wird geprüft, ob Mängel, die im vorangegangenen Bericht über die technische Unterwegskontrolle festgestellt wurden, behoben worden sind oder nicht.

Die anfängliche technische Unterwegskontrolle kann umfassen:

1° die Überprüfung, ob die Ladung des Nutzfahrzeugs gesichert ist;

2° Sichtprüfung der Sicherung der Ladung des Nutzfahrzeugs gemäß Artikel 12;

3° technische Prüfungen nach jeder für zweckmäßig erachteten Methode.

Was Ziffer 3 betrifft, können derartige technische Prüfungen durchgeführt werden, um eine Entscheidung, das Nutzfahrzeug einer gründlicheren technischen Unterwegskontrolle zu unterziehen, zu begründen oder um zu verlangen, dass die Mängel im Einklang mit Artikel 20.

**Art. 9/1** - Die Kontrolle des Fahrtschreibers bezieht sich auf:

1° die Überprüfung des Einbaus, der Verwendung und der Konformität der Fahrtschreiber mit den in der Verordnung (EU) Nr. 165/2014, dem AETR, und den im vorliegenden Erlass vorgesehenen Verpflichtungen und Anforderungen;

2° die Überprüfung der Fahrerkarte, der Ausdrucke der aufgezeichneten Daten und der Schaublätter sowie ihrer Konformität mit den in der Verordnung (EU) Nr. 165/2014, dem AETR, und den im vorliegenden Erlass vorgesehenen Verpflichtungen und Anforderungen

**Art. 9/2 - § 1. Der Fahrzeugführer:**

1° verwendet nicht das Fahrzeug, wenn es nicht mit einem Fahrtschreiber ausgestattet ist, der den Anforderungen der Verordnung (EU) 165/2014 und des AETR entspricht, außer wenn das Fahrzeug von der Verwendung eines Fahrtschreibers befreit ist;

2° stellt ab dem Zeitpunkt der Übernahme des Fahrzeugs sicher, dass er mit einer gültigen Fahrerkarte gemäß den Anforderungen der Verordnung 165/2014 und des Anhangs des AETR ausgestattet ist, außer wenn das Fahrzeug von der Verwendung des Fahrtschreibers befreit ist;

3° stellt sicher, dass er die Fahrerkarte gemäß den Bestimmungen der Verordnung 165/2014 und des Anhangs des AETR in den Fahrtenschreiber einführt und entnimmt, außer wenn das Fahrzeug von der Verwendung des Fahrtenschreibers befreit ist;

4° verwendet die Schaublätter gemäß den Anforderungen der Verordnung 165/2014 und des Anhangs des AETR, außer wenn das Fahrzeug von der Verwendung des Fahrtenschreibers befreit ist.

## **§ 2. Der Kraftverkehrsunternehmer:**

1° stellt ein Fahrzeug mit einem Fahrtenschreiber gemäß den Anforderungen der Verordnung (EU) 165/2014, des AETR zur Verfügung, außer wenn das Fahrzeug von der Verwendung des Fahrtenschreibers befreit ist;

2° stellt sicher, dass seine Fahrer ordnungsgemäß geschult sind und angemessene Anweisungen bezüglich des ordnungsgemäßen Funktionierens der Fahrtenschreiber erhalten haben, außer wenn das Fahrzeug von der Verwendung des Fahrtenschreibers befreit ist;

3° führt regelmäßige Kontrollen durch, um sicherzustellen, dass seine Fahrer die Fahrtenschreiber ordnungsgemäß verwenden;

4° trifft keine Vorkehrungen, die seine Fahrer direkt oder indirekt zu einer missbräuchlichen oder nicht vorschriftsmäßigen Verwendung von Fahrtenschreibern ermutigen könnten.

**Art. 10 - § 1.** Bei einer gründlicheren technischen Unterwegskontrolle werden diejenigen in Anhang 1 und gegebenenfalls in Anhang 5 des Übereinkommens über den Straßenverkehr aufgeführten Positionen geprüft, die als erforderlich betrachtet werden und relevant sind, wobei insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen sind:

1° die Sicherheit der Bremsanlage;

2° die Sicherheit der Reifen;

3° die Sicherheit der Räder;

4° die Sicherheit des Fahrgestells;

5° die Umweltbelastung gemäß Anhang 1, 3, 8.

Die Kontrolle nach Absatz 1 wird nach den in Anhang 1 aufgeführten empfohlenen Methoden für die Kontrolle dieser Positionen durchgeführt.

Wenn aus der Prüfbescheinigung oder einem Bericht über eine Unterwegskontrolle hervorgeht, dass eine der in Anhang 1 aufgeführten Positionen während der vorangegangenen drei Monate bereits Gegenstand einer Kontrolle war, so wird von einer erneuten Überprüfung abgesehen, es sei denn:

1° eine solche Überprüfung ist aufgrund eines offensichtlichen Mangels gerechtfertigt;

2° der allgemeine Zustand des Fahrzeugs lässt vermuten, dass das Fahrzeug den geltenden Vorschriften nicht entspricht.

## **§ 2.** Die gründlichere technische Unterwegskontrolle wird wie folgt durchgeführt:

1° unter Einsatz einer mobilen Kontrolleinheit;

2° in einer vom Minister bezeichneten speziellen Einrichtung für Unterwegskontrollen oder

3° in einer gemäß dem Königlichen Erlass vom 23. Dezember 1994 zugelassenen Prüfstelle.

In den in Ziffern 2 und 3 genannten Fällen wird die gründlichere Kontrolle so schnell wie möglich in einer der nächstgelegenen verfügbaren Einrichtungen oder Zentren durchgeführt.

Wird die gründlichere Unterwegskontrolle in einer Kontrollstation einer in Ziffer 3 genannten Prüfstelle durchgeführt, so ist der anwendbare Gebührentarif der gemäß der technischen Regelung festgelegte Tarif.

Wird die Zahlung der Gebühr verweigert, kann das kontrollierte Fahrzeug nach dem in Artikel 34 § 3 des Dekrets vom 4. April 2019 beschriebenen Verfahren bis zur Zahlung der Gebühr festgesetzt und beschlagnahmt werden.

**§ 3.** Mobile Kontrolleinheiten und spezielle Einrichtungen für Unterwegskontrollen gemäß Paragraf 2 Ziffern 1 und 2 müssen über die geeignete Ausstattung für die Durchführung einer gründlicheren technischen Unterwegskontrolle verfügen; dies schließt die Ausrüstung ein, die zur Beurteilung des Zustands der Bremsen und der Bremswirkung, der Lenkung und der Aufhängung des Nutzfahrzeugs bzw. der vom Nutzfahrzeug ausgehenden Umweltbelastung erforderlich ist.

Verfügen diese Einheiten oder Einrichtungen nicht über die Ausrüstung, die zur Prüfung einer für die anfängliche Unterwegskontrolle vorgesehenen Position erforderlich ist, so wird das Fahrzeug zu einer technischen Prüfstelle oder -einrichtung verbracht, in der eine gründliche Prüfung dieser Position durchgeführt werden kann.

**Art. 11 -** Anhang 1 enthält für jede zu prüfende Position ein Verzeichnis der möglichen Mängel und ihrer Schwere.

Die festgestellten Mängel werden in eine der folgenden Gruppen eingestuft:

1° geringe Mängel ohne bedeutende Auswirkung auf die Fahrzeugsicherheit oder auf die Umwelt sowie andere geringfügige Unregelmäßigkeiten;

2° erhebliche Mängel, die die Fahrzeugsicherheit oder die Umwelt beeinträchtigen oder durch die andere Verkehrsteilnehmer gefährdet werden können, oder andere bedeutendere Unregelmäßigkeiten;

3° gefährliche Mängel, die eine direkte und unmittelbare Gefahr für die Straßenverkehrssicherheit darstellen oder die Umwelt beeinträchtigen.

Weist ein Fahrzeug Mängel auf, die unter mehrere Mängelgruppen fallen, so wird es in die Gruppe eingeordnet, die dem schwerwiegenderen Mangel entspricht.

Ein Fahrzeug mit mehreren Mängeln innerhalb der gleichen Prüfbereiche gemäß Anhang 1 Ziffer 1 wird in die nächsthöhere Mängelgruppe eingestuft, wenn davon auszugehen ist, dass das Zusammenwirken dieser Mängel eine größere Gefährdung der Straßenverkehrssicherheit bewirkt.

#### *Abschnitt 4 - Kontrolle der Ladungssicherung*

**Art. 12 - § 1.** Bei den in Artikel 3 Ziffern 2 bis 6 genannten Fahrzeugen, die für die Güterbeförderung verwendet werden, kann die Ladungssicherung gemäß Anlage 2 und Artikel 30 des Übereinkommens über den Straßenverkehr vorgenommen werden.

Der befugte Bedienstete stellt sicher, dass die Ladung so gesichert ist, dass der sichere Fahrbetrieb nicht beeinträchtigt wird und keine Gefährdung von Leben, Gesundheit, Sachwerten oder der Umwelt besteht.

**§ 2.** Unbeschadet der Anforderungen für die Beförderung bestimmter Arten von Gütern, beispielsweise von Gütern, die vom Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) erfasst werden, finden für die Ladungssicherung und deren Kontrolle die gemäß den in Artikel 13 festgelegten Bedingungen und die Regeln der Artikel 14 bis 17 Anwendung.

**Art. 13 - § 1.** Der Fahrzeugführer:

1° führt eine Sichtkontrolle durch, um sich zu vergewissern, dass die hinteren Ladetüren, die einklappbare Ladeklappe, die Türen, die Planen, das Ersatzrad und die anderen Ausrüstungen, die mit der Benutzung des Fahrzeugs zusammenhängen, befestigt sind;

2° vergewissert sich, dass die Ladung keine Behinderung für ein sicheres Führen des Fahrzeugs darstellt;

3° vergewissert sich, dass der Schwerpunkt der Ladung auf dem Fahrzeug möglichst zentriert liegt;

4° benutzt sein Fahrzeug nicht, wenn das System zur Sicherung der im oder auf dem Fahrzeug beförderten Ladung nicht den Bedingungen des Artikels 15 entspricht.

**§ 2. Der Kraftverkehrsunternehmer :**

- 1° stellt ein Fahrzeug zur Verfügung, das für die ihm anvertraute Last geeignet ist;
- 2° stellt am Ladeplatz ein sauberes Fahrzeug zur Verfügung, das frei von strukturellen Schäden ist;
- 3° befestigt den Container am Fahrgestell;
- 4° sichert die Ladung gemäß dem vorliegenden Artikel.

Der Kraftverkehrsunternehmer stellt alle in Paragraph 4 Ziffer 4 genannten Informationen des Verladers befugten Bediensteten und Personen im Rahmen einer Prüfung oder einer technischen Unterwegskontrolle zur Verfügung.

**§ 3. Der Verpacker :**

- 1° beschreibt die Waren und ihre Verpackung oder Ladeeinheit;
- 2° beschreibt, wenn die Gefahr besteht, dass die Waren durch Zurrgurte beschädigt werden, eine alternative Methode, um die Waren zu sichern.;
- 3° verpackt nach den geltenden Normen;

Zu Ziffer 2: Wenn diese alternative Methode spezifische Anforderungen an das verwendete Fahrzeug stellt, werden diese erwähnt.

**§ 4. Der Verloader.**

- 1° verteilt die Last auf der Ladefläche;
- 2° ermöglicht eine ordnungsgemäße Ladungssicherung;
- 3° kontrolliert die ordnungsgemäße Ladungssicherung vor der Abfahrt des Fahrzeugs;
- 4° übermittelt dem Transporteur, auf den er zurückgreift, vorab schriftlich alle Informationen, die der Kraftverkehrsunternehmer für notwendig erachtet, um die Güter zu sichern.

Die in Ziffer 4 genannten Informationen werden auf Anfrage eines befugten Bediensteten bei einer technischen Unterwegskontrolle mitgeteilt und umfassen mindestens:

- 1° die Art der Ladungseinheit;
- 2° die Masse der Ladung, die Masse der Container oder Wechselaufbauten und die Masse jeder Ladeeinheit;
- 3° die Position des Schwerpunkts jeder Ladeeinheit wenn sie sich nicht in der Mitte befindet;
- 4° die Außenabmessungen jeder Ladeeinheit;
- 5° die Einschränkungen hinsichtlich der Stapelung und der Ausrichtung, die während des Transports eingehalten werden müssen;
- 6° der Reibungskoeffizient der Güter in Bezug auf ihre Ladefläche, insoweit dieser nicht bereits in Anhang B der europäischen Norm 12195 oder im Anhang zu den Normen IMO/UNECE/ILO (Code of Practice for Packing of Cargo Transport Units) festgelegt ist;
- 7° alle ergänzenden Informationen für eine korrekte Ladungssicherung.

**§ 5.** Der Versender, der Auftraggeber, also jede natürliche oder juristische Person, die den Transport in Auftrag gibt, die Verladung der Güter an den Kraftverkehrsunternehmer vorbereitet und anordnet, der Spediteur oder der Abfertigungsspediteur stellt alle erforderlichen Dokumente zur Verfügung, mindestens aber:

- 1° eine Beschreibung der Waren;
- 2° die Masse der gesamten Ladung, des Containers oder des Wechselaufbaus und die Masse jeder Ladeeinheit;
- 3° alle Informationen, die für eine korrekte Verpackung unerlässlich sind;

4° die Benachrichtigung des Verpackers oder Kraftverkehrsunternehmers über besondere Transportparameter für Einzelverpackungen.

**Art. 14** - Wenn die Primärverpackung eines Guts nicht solide genug ist, um eine sichere Güterbeförderung zu gewährleisten, umhüllen der Verpacker oder der Verlader die Güter mit einer zusätzlichen Transportverpackung, die solide genug ist, um eine gute Ladungssicherung zu ermöglichen.

**Art. 15 - § 1.** Die Ladungssicherung hält folgenden, beim Beschleunigen bzw. Abbremsen des Fahrzeugs auftretenden Kräften stand:

1° in Fahrtrichtung dem 0,8-Fachen des Gewichts der Ladung;

2° in seitlicher Richtung dem 0,5-Fachen des Gewichts der Ladung;

3° entgegen der Fahrtrichtung dem 0,5-Fachen des Gewichts der Ladung.

Die Sicherung verhindert die Bewegung der Ladung in jede Richtung. Teile der Ladung dürfen ihre Lage zueinander sowie zu Fahrzeugwänden oder -oberflächen nicht ändern, und die Ladung darf sich nicht aus dem Laderaum herausbewegen noch außerhalb der Ladefläche gelangen.

Selbst bei Lasten, bei denen nicht die Gefahr besteht, dass sie ihre Lage ändern, werden Maßnahmen wie die Arretierung oder Sicherung ergriffen, um zu verhindern, dass sie aufgrund von vertikalen Vibrationen, die die Reibungskraft zwischen der Last und der Ladeplattform verringern können, wesentlich bewegt werden. Eine Ladung, die gemäß den vom Minister festgelegten Anforderungen umschlossen, befestigt oder verstaut ist, bedeutet, dass das System zur Ladungssicherung die Anforderungen des vorliegenden Paragrafen erfüllt.

**§ 2.** Wenn ein Bestandteil des Ladungssicherungssystems einer wie in Paragraf 1 beschriebenen Kraft ausgesetzt ist, darf die darauf ausgeübte Druckkraft die maximale Nennlast dieses Teils nicht überschreiten, .d.h. die maximale Last, die unter normalen Betriebsbedingungen auf einen Bestandteil eines Ladungssicherungssystems ausgeübt werden kann.

#### **Art.16**

**§ 1.** Die Bestandteile eines Ladungssicherungssystems:

1° müssen einwandfrei funktionieren,

2° müssen für den Gebrauch, der davon gemacht wird, geeignet sein,

3° dürfen keine Knoten und keine beschädigten oder abgenutzten Elemente aufweisen, die sich auf ihre Funktionstüchtigkeit, was die Ladungssicherung betrifft, auswirken könnten,

4° dürfen keine Risse, Schnitte oder Ausfransungen aufweisen,

5° müssen den in Artikel 17 angeführten europäischen und/oder internationalen Produktnormen entsprechen.

**§ 2.** Das Ladungssicherungssystem, das benutzt wird, um eine Ladung in oder auf einem Fahrzeug zu umschließen, zu befestigen oder zu stauen, muss den Abmessungen, der Form, der Konsistenz und den Merkmalen der Ladung angepasst sein.

Das Ladungssicherungssystem kann aus einer einfachen oder kombinierten Anbringung von Ladungssicherungssystemen bestehen.

**§ 3.** Zur Befestigung der Ladung werden eine oder mehrere der folgenden Sicherungsmethoden verwendet:

1° Blockieren,

- 2° Verriegeln, lokal oder gesamt,
- 3° Direktzurren;
- 4° Niederzurren.

**§ 4.** Die Stauvorrichtung oder die integrierte Verriegelungsvorrichtung, die benutzt wird, um die Ladung zu befestigen, muss selber so gesichert werden, dass sie sich nicht entriegeln oder lösen kann.

Die Stauvorrichtung oder die integrierte Verriegelungsvorrichtung, die benutzt wird, um die Ladung in oder auf einem Fahrzeug zu befestigen, muss:

- 1° für die Zwecke, für die sie gebraucht wird, ausgelegt und angefertigt worden sein und
- 2° gemäß den Spezifikationen des Herstellers und der geltenden europäischen und/oder internationalen Normen benutzt und unterhalten werden.

**Art. 17 -** Die Sicherung und die Mittel zur Sicherung entsprechen jeweils der neuesten Fassung der folgenden Normen und tragen deren Referenz:

Norm	Gegenstand
EN 12195-1	Berechnungen von Zurrkräften
EN 12640	Zurpunkte
EN 12642	Stabilität von Fahrzeugaufbauten
EN 12195-2	Zurrgurte aus Chemiefasern
EN 12195-3	Zurketten
EN 12195-4	Zurrdrahtseile
ISO 1161, ISO 1496	ISO-Container
EN 283	Wechselbehälter
EN 12641	Planen
EUMOS 40511	Pfosten — Rungen
EUMOS 40509	Transportverpackung

Güter, die in loser Schüttung befördert werden, sind je nach ihrer Art mit einer Plane oder einem Netz abzudecken, es sei denn, die Ladung ist so beschaffen, dass sie keinen Staub oder Rückstände auf der öffentlichen Straße erzeugen kann.

**Art. 18 -** Die in Artikel 20 genannten Folgemaßnahmen finden auch für erhebliche oder gefährliche Mängel bei der Ladungssicherung Anwendung.

*Abschnitt 5 Bericht über die Kontrolle und Datenbank über technische Unterwegskontrollen*

**Art. 19 - § 1.** Bei jeder anfänglichen technischen Unterwegskontrolle werden folgende Informationen gesammelt:

- 1° Land der Zulassung des Fahrzeugs,
- 2° Fahrzeugklasse,
- 3° Ergebnis der anfänglichen technischen Unterwegskontrolle.

**§ 2.** Nach Abschluss einer gründlicheren Kontrolle erstellt der mit der technischen Überwachung betraute Prüfer einen Bericht nach dem Muster in Anhang 3.

Er übergibt dem Führer des Fahrzeugs eine Kopie des Kontrollberichts.

Der mit der technischen Überwachung betraute Prüfer teilt dem befugten Bediensteten die Ergebnisse der gründlicheren technischen Unterwegskontrollen mit. Der befugte Bedienstete

bewahrt diese Informationen für einen Zeitraum von mindestens 36 Monaten ab dem Datum ihres Erhalts auf.

**§ 3.** Die Prüfbescheinigung der letzten regelmäßigen technischen Kontrolle und der in Paragraph 2 erwähnte Bericht sind im Fahrzeug aufzubewahren.

*Abschnitt 6 - Maßnahmen bei erheblichen oder gefährlichen Mängeln oder im Falle einer direkten und unmittelbaren Gefahr für die Verkehrssicherheit*

**Art. 20 - § 1.** Unbeschadet des Artikels 21 wird einem Fahrzeug, das einen bei der Kontrolle festgestellten erheblichen oder gefährlichen Mangel aufweist, die Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr bis zur Behebung des Mangels untersagt.

**§ 2.** Wenn das in Paragraph 1 angeführte Fahrzeug in Belgien zugelassen ist, kann der befugte Bedienstete beschließen, dass es innerhalb einer bestimmten Frist einer vollständigen technischen Prüfung zu unterziehen ist.

Ist das Fahrzeug in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zugelassen, so kann der befugte Bedienstete über die Kontaktstelle, die zuständige Behörde dieses anderen Mitgliedstaats darum bitten, geeignete Folgemaßnahmen zu ergreifen, wie z.B. eine neue Prüfung im Rahmen der technischen Überwachung des Fahrzeugs durchzuführen.

Werden erhebliche oder gefährliche Mängel an einem außerhalb der Union zugelassenen Fahrzeug festgestellt, so unterrichtet der befugte Bedienstete wenn möglich die zuständige Behörde dieses Landes.

**Art. 21 - § 1.** Im Fall von Mängeln, die zügig oder unverzüglich beseitigt werden müssen, weil sie eine direkte und unmittelbare Gefahr für die Straßenverkehrssicherheit darstellen, wird die Nutzung des betreffenden Fahrzeugs eingeschränkt oder ggf. durch den Entzug der Fahrzeugdokumente untersagt, bis diese Mängel behoben worden sind.

Der befugte Bedienstete kann die Nutzung des Fahrzeugs gestatten, um es in die Lage zu versetzen, eine der nächsten Werkstätten zu erreichen, wo diese Mängel behoben werden können, vorausgesetzt:

1° die betreffenden gefährlichen Mängel sind so weit behoben worden, dass das Fahrzeug eine dieser Werkstätten erreichen kann und

2° es keine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit seiner Insassen oder anderer Verkehrsteilnehmer darstellt.

Der befugte Bedienstete kann beschließen, das Fahrzeug bis zur Werkstatt zu begleiten.

**§ 2.** Im Fall von Mängeln, die nicht unverzüglich beseitigt werden müssen, legt der befugte Bedienstete die Bedingungen und eine vernünftige Frist für Beseitigung der Mängel fest.

**§ 3.** Kann das Fahrzeug nicht so weit instandgesetzt werden, dass es eine Werkstatt erreichen kann, so kann es an einen Ort gebracht werden, an dem es repariert werden kann.

*KAPITEL 4 - Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten und mit der Europäischen Kommission*

**Art. 22 - § 1.** Werden an einem nicht in Belgien zugelassenen Fahrzeug erhebliche oder gefährliche Mängel oder solche Mängel festgestellt, die zu einer Einschränkung oder einem Verbot der Benutzung des Fahrzeugs führen, so unterrichtet die Kontaktstelle die Kontaktstelle des Mitgliedstaats, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, über die Ergebnisse dieser Kontrolle.

Dabei müssen Angaben zu den Positionen des Berichts über die Unterwegskontrolle gemäß Anhang 3 gemacht werden.

**§ 2.** Werden außerhalb des Königreichs an einem in Belgien zugelassenen Fahrzeug erhebliche oder gefährliche Mängel festgestellt, und ersucht die Kontaktstelle des Mitgliedstaats, in dem das Fahrzeug kontrolliert worden ist, geeignete Folgemaßnahmen zu ergreifen, kann das Fahrzeug einer technischen Prüfung in Belgien unterzogen werden.

Unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen gelten für diese Fälle gemäß Absatz 1 die gleichen Regeln wie diejenigen für die Prüfungen im Sinne von Artikel 23sexies § 1 der technischen Regelung.

Wird das betreffende Fahrzeug binnen der festgelegten Frist nicht zur Prüfung vorgeführt, hat dies zur Folge, dass es nicht mehr durch eine gültige Prüfbescheinigung gedeckt wird.

Die befugten Bediensteten oder die Bediensteten der in Sachen Fahrzeugzertifizierung und -genehmigung zuständigen Direktion des Öffentlichen Dienstes der Wallonie Mobilität und Infrastrukturen bewertet jeden bei ihr von einer ausländischen Instanz eingereichten Antrag und übermittelt diesen Antrag falls notwendig einer gemäß dem Königlichen Erlass vom 23. Dezember 1994 zugelassenen Einrichtung.

Die Kontaktstelle informiert die Kontaktstelle des Mitgliedstaats der Europäischen Union, in dem die Mängel festgestellt worden sind, über die ergriffenen Maßnahmen.

Wenn ein Antrag einer gemäß dem vorgenannten Königlichen Erlass vom 23. Dezember 1994 zugelassenen Einrichtung übermittelt wird, wird der Inhaber des Fahrzeugs von den in Absatz 4 aufgeführten Bediensteten einberufen, um binnen fünfzehn Tagen nach Zustellung dieser Einberufung eine vollständige Prüfung des Fahrzeugs vornehmen zu lassen.

Die zugelassene Einrichtung übermittelt der in Sachen Fahrzeugzertifizierung und -genehmigung zuständigen Direktion des Öffentlichen Dienstes der Wallonie Mobilität und Infrastrukturen sowie den befugten Bediensteten das Ergebnis dieser Prüfung.

**Art. 23** - Die befugten Bediensteten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um im Einvernehmen mit anderen Mitgliedstaaten mindestens einmal jährlich untereinander abgestimmte technische Unterwegskontrollen durchzuführen.

**Art. 24** - Alle zwei Jahre vor dem 31. März übermitteln die befugten Bediensteten der Kontaktstelle auf elektronischem Wege die über die im Laufe der zwei vorherigen Jahre geprüften Fahrzeuge gesammelten Daten, zum Zwecke der weiteren Übermittlung an die Kommission.

Diese Daten enthalten folgende Angaben:

- 1° die Anzahl der kontrollierten Fahrzeuge,
- 2° die Fahrzeugklasse der kontrollierten Fahrzeuge,
- 3° das Land der Zulassung für jedes kontrollierte Fahrzeug,
- 4° im Fall gründlicherer Kontrollen die geprüften Bereiche und die Positionen mit dem Ergebnis "nicht vorschriftsmäßig" gemäß Anhang 3 Ziffer 10.

## *KAPITEL 5 - Administrative Geldbußen*

**Art. 25** - Die administrative Geldbuße beträgt:

- 1° **75 Euro**:

- a) für einen Mangel, der bei einer technischen Unterwegskontrolle von Fahrzeugen festgestellt wurde und in Anhang 1 oder gegebenenfalls in Anhang 2 als geringfügig eingestuft ist,
- b) wenn der Fahrer keine gültige Prüfbescheinigung vorlegen kann, aber das Vorhandensein einer Prüfbescheinigung unverzüglich nachgewiesen wurde,
- c) wenn die Prüfbescheinigung seit weniger als 15 Tagen ungültig ist.

**2° 350 Euro:**

- a) für einen Mangel, der bei einer technischen Unterwegskontrolle von Fahrzeugen festgestellt wurde und in Anhang 1 oder in Anhang 2 als erheblich eingestuft ist,
- b) unbeschadet von Ziffer 1 Buchstabe c) wenn die Prüfbescheinigung seit zwei Monaten oder weniger als zwei Monaten ungültig ist.

**3° 1.000 Euro:**

- a) für einen Mangel, der bei einer technischen Unterwegskontrolle von Fahrzeugen festgestellt wurde und in Anhang 1 oder in Anhang 2 als gefährlich eingestuft ist,
- b) wenn die Prüfbescheinigung seit mehr als zwei Monaten ungültig ist,
- c) wenn das vorhandene System zur Sicherung der Ladung offensichtlich nicht den in Artikel 15 genannten Anforderungen entspricht.

**4° 3.000 Euro:**

wenn keine Ladungssicherung vorhanden ist.

**5° 5.000 Euro:**

- a) wenn die vorgelegte Prüfbescheinigung falsch, verfälscht oder vernichtet worden ist oder darauf vermerkte Angaben verfälscht oder vernichtet worden sind,
- b) wenn das in Betrieb genommene oder zugelassene Fahrzeug nicht mit einem Geschwindigkeitsbegrenzer ausgestattet ist, obwohl es nicht davon befreit ist; wenn der Geschwindigkeitsbegrenzer offensichtlich nicht funktioniert, er nicht den Vorschriften entspricht, oder die Geschwindigkeit des Fahrzeugs nicht auf die vorgeschriebene Grenze beschränkt ist,
- c) wenn das vom Hersteller eingebaute Abgasnachbehandlungssystem manipuliert wurde;

**6° 6.500 Euro:**

wenn der Fahrer die Prüfung des Fahrzeugs verweigert.

Abweichend von Absatz 1 Ziffer 3 Buchstabe a sind die in Ziffer 7.9 Buchstaben a, c und f von Anhang 1 aufgeführten Mängel und die Verstöße gegen die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 und des AETR sowie die Höhe der diesbezüglichen administrativen Geldbußen in Anhang 4 festgelegt.

Die in Absatz 2 genannten Verstöße werden den Beteiligten gemäß ihren in Artikel 9/2 genannten Verpflichtungen angelastet.

**Art. 26** - Verstöße gegen die Regeln für die Ladungssicherung werden den Beteiligten im Hinblick auf ihre Verpflichtungen nach den Artikeln 12 bis 17 angelastet.

**Art. 27** - Die Artikel 3 bis 8 § 1, 9 bis 13, 16 bis 17, 27 bis 29 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 15. Dezember 2022 zur Ausführung des Dekrets vom 4. April 2019 über die administrativen Geldbußen im Bereich der Verkehrssicherheit, mit Ausnahme der Bestimmungen in Bezug auf das Verwaltungs- und Besoldungsstatut der Bediensteten sind auf den vorliegenden Erlass anwendbar.

*KAPITEL 6 - Aufhebende und abschließende Bestimmungen*

**Art. 28** - Der Königliche Erlass vom 1. September 2006 über die Zahlung und die Hinterlegung eines Geldbetrags bei der Feststellung bestimmter Verstöße in Sachen technische Anforderungen, denen jedes Fahrzeug für den Transport auf dem Landweg, seine Bestandteile und sein Sicherheitszubehör entsprechen müssen, wird aufgehoben.

**Art. 29** - Der Erlass der Wallonischen Regierung vom 6. Juli 2017 über die technische Unterwegskontrolle von in Belgien oder im Ausland zugelassenen Nutzfahrzeugen wird aufgehoben.

**Art. 30** - In Artikel 30 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 15. Dezember 2022 zur Ausführung des Dekrets vom 4. April 2019 über die administrativen Geldbußen im Bereich der Verkehrssicherheit, mit Ausnahme der Bestimmungen in Bezug auf das Verwaltungs- und Besoldungsstatut der Bediensteten, wird der Wortlaut von Absatz 2 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Das Dekret vom 4. April 2019 über die administrativen Geldbußen im Bereich der Verkehrssicherheit, tritt am 30. April 2023 in Kraft, mit Ausnahme der Artikel 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 21, 22, 23, 31, 44 § 1 Absatz 1 Ziffern 1 bis 8, 10 bis 14 und 16, sowie Artikel 52, die am 1. März 2024 in Kraft treten".

**Art. 31** - Der vorliegende Erlass tritt am 30. April 2023 in Kraft.

**Art. 32** - Der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Verkehrssicherheit gehört, wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Namur, den 13. April 2023

Für die Regierung:

Der Ministerpräsident,

E. DI RUPO

Der Minister für Klima, Energie, Mobilität und Infrastrukturen,

Ph. HENRY

Die Ministerin für den öffentlichen Dienst, Datenverarbeitung, administrative Vereinfachung,  
beauftragt mit den Bereichen Kindergeld, Tourismus, Erbe und Verkehrssicherheit,

V. DE BUE

## **UMFANG DER TECHNISCHEN UNTERWEGSKONTROLLE**

### **1. PRÜFBEREICHE**

- 0) Identifizierung des Fahrzeugs
- 1) Bremsanlage
- 2) Lenkanlage
- 3) Sichtbarkeit
- 4) Beleuchtungsanlage und Bestandteile der elektrischen Anlage;
- 5) Achsen, Räder, Reifen und Aufhängung
- 6) Fahrgestell und daran befestigte Teile
- 7) sonstige Ausstattungen
- 8) Umweltbelastung
- 9) zusätzliche Kontrollen bei Fahrzeugen zur Personenbeförderung (Fahrzeugklassen M2 und M3)

### **2. PRÜFANFORDERUNGEN**

Positionen, die ohne Prüfgerät nicht geprüft werden können, sind mit "PG" gekennzeichnet.

Positionen, die ohne Prüfgerät nur in begrenztem Umfang geprüft werden können, sind mit "+ PG" gekennzeichnet.

Soweit als Verfahren "Sichtprüfung" angegeben ist, bedeutet dies, dass der Prüfer neben der Inaugenscheinnahme der betreffenden Positionen die Bestandteile gegebenenfalls auch betätigt, ihren Geräuschpegel beurteilt oder jedes andere Prüfverfahren, das kein Prüfgerät erfordert, anwendet.

Technische Unterwegskontrollen können sich auf die in der Tabelle aufgeführten Positionen erstrecken; dort sind auch die empfohlenen Prüfmethoden aufgeführt. Durch diesen Anhang wird ein Prüfer nicht daran gehindert, zusätzliche Ausrüstung wie eine Hebebühne oder eine Prüfgrube zu verwenden.

Die Prüfung sollte mit aktuell verfügbaren Methoden und Geräten durchgeführt werden. Bei der Prüfung kann auch untersucht werden, ob die jeweiligen Teile und Bauteile des betreffenden Nutzfahrzeugs den Sicherheitsanforderungen und Umweltmerkmalen entsprechen, die zum Zeitpunkt der Genehmigung bzw. der Nachrüstung in Kraft waren.

Gestattet die Bauart des Nutzfahrzeugs keine Anwendung der Prüfmethoden dieses Anhangs, so ist die Prüfung nach den empfohlenen Prüfmethoden durchzuführen, die von den befugten Bediensteten akzeptiert werden.

Die "Gründe für Mangelfeststellung" sind nicht relevant in Fällen, in denen Anforderungen betroffen sind, die zum Zeitpunkt der Erstzulassung oder Erstinbetriebnahme in den einschlägigen Rechtsvorschriften für die Typgenehmigung oder den Nachrüstbestimmungen nicht vorgeschrieben waren.

### **3. INHALT UND METHODEN DER KONTROLLE SOWIE BEWERTUNG VON MÄNGELN AN FAHRZEUGEN**

Die Prüfung deckt alle Posten ab, die als erforderlich betrachtet werden und relevant sind, wobei insbesondere die Sicherheit der Bremsanlage, die Reifen, die Räder, das Fahrgestell und die Umweltbelastung sowie die in der folgenden Tabelle empfohlenen Methoden zu berücksichtigen sind.

Für alle Nutzfahrzeugsysteme und -bauteile, die kontrolliert werden müssen, wird einzelfallbezogen eine Bewertung der Mängel anhand der in dieser Tabelle festgelegten Kriterien durchgeführt. Der befugte Bedienstete kann jedoch bei der Kontrolle aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls den Mangel in die Kategorie einstufen, die direkt unter der angegebenen liegt.

In diesem Anhang nicht aufgeführte Mängel sind entsprechend der mit ihnen verbundenen Gefährdung des Straßenverkehrs zu bewerten.

Position	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Mängelbewertung			
			gering	erheblich	gefährlich	
			75 €	350 €	1000 €	
0€						
IDENTIFIZIERUNG DES FAHRZEUGS						
0.1.Kennzeichenschild (falls vorgeschrieben <sup>1</sup> )	Sichtprüfung	a)	Kennzeichenschild(er) fehlt (fehlen) oder ist (sind) so mangelhaft befestigt, dass es (sie) abfallen kann (können)		X	
		b)	Beschriftung fehlt oder ist unleserlich		X	
		c)	Entspricht nicht den Fahrzeugdokumenten oder -aufzeichnungen		X	
0.2.Fahrzeugidentifizierungs-/Fahrgestell-/Seriennummer	Sichtprüfung	a)	Fehlt oder ist unauffindbar		X	
		b)	Unvollständig, unleserlich, offensichtlich gefälscht oder entspricht nicht den Fahrzeugdokumenten		X	
		c)	Unleserliche Fahrzeugdokumente oder Unstimmigkeiten	X		

1. BREMSANLAGE						
1.1. Mechanischer Zustand und Funktion						
1.1.1. Bremspedal- /Bremshebel- lagerung	Sichtprüfung der Bauteile beim Betätigen des Bremsystems  Anm.: Fahrzeuge mit Bremskraftver- stärker sollten mit ausgeschaltete m Motor geprüft werden	a)	Pedalachse schwergängig		X	
		b)	Übermäßige Abnutzung oder Spiel		X	
1.1.2 Zustand des Pedals/des Bremshebels und Weg der Bremsbetätigungs- einrichtung	Sichtprüfung der Bauteile beim Betätigen des Bremsystems  Anm.: Fahrzeuge mit Bremskraftvers- tärker sollten mit ausgeschaltete m Motor geprüft werden	a)	Übermäßiger Weg oder keine ausreichende Wegreserve vorhanden		X	
		b)	Bremse kann nicht vollständig betätigt werden oder ist blockiert			X
		c)	Freigängigkeit der Bremsbetätigungsein- richtung beeinträchtigt	X		
		d)	Wenn die Funktionsfähigkeit beeinträchtigt ist		X	
		e)	Antirutschvorrichtung auf dem Bremspedal fehlt, ist locker oder übermäßig abgenutzt.		X	
1.1.3. Unterdruckpumpe oder Kompressor und Behälter	Sichtprüfung der Bauteile bei normalem Betriebsdruck. Zeitspanne bis zum Erreichen eines sicheren Betriebswertes für Vakuum oder Luftdruck sowie zuverlässige	a)	Luftdruck bzw. Unterdruck unzureichend für mindestens vier Bremsungen nach Ansprechen der Warneinrichtung (oder Manometeranzeige in der Gefahrzone)		X	
		b)	unzureichend für mindestens zwei			X

	Funktion der Warnvorrichtung, des Mehrkreisschutzventils und des Überdruckventils kontrollieren		Bremungen nach Ansprechen der Warneinrichtung (oder Manometeranzeige in der Gefahrzone)			
		c)	Zeit für Aufbau des Luftdrucks/Unterdrucks bis zu einem sicheren Betriebswert erfolgt nicht in der vorgegebenen Zeitspanne <sup>1</sup> .		X	
		d)	Mehrkreisschutzventil oder Überdruckventil funktioniert nicht		X	
		e)	Luftverlust verursacht wahrnehmbaren Druckabfall oder hörbarer Luftaustritt		X	
		f)	Äußere Beschädigung mit möglicher Beeinträchtigung der Funktion der Bremsanlage		X	
		g)	Mindestbremswirkung der Hilfsbremse nicht erreicht			X
1.1.4 Druckwarnanzeige, Manometer	Funktionsprüfung	a)	Druckwarnanzeige oder Manometer arbeitet fehlerhaft oder ist schadhaft	X		
		b)	Zu niedriger Druck ist nicht feststellbar		X	
1.1.5. Handbremsventil	Sichtprüfung der Bauteile beim Betätigen des Bremssystems	a)	Betätigungseinrichtung eingerissen, beschädigt oder übermäßig abgenutzt		X	
		b)	Betätigungseinrichtung unsicher an Ventil befestigt oder Ventil unsicher		X	

		c)	Verbindungen locker oder Leckage im System		X	
		d)	Mangelhafte Funktion		X	
1.1.6. Feststellbremse, Betätigungshebel, Ratsche, elektronische Feststellbremse	Sichtprüfung der Bauteile beim Betätigen des Bremssystems	a)	Ratsche sperrt nicht einwandfrei		X	
		b)	Verschleiß an Hebellagerung oder Ratschenmechanismus	X		
		c)	Übermäßiger Verschleiß		X	
		d)	Übermäßiger Hebelweg wegen falscher Einstellung		X	
		e)	Betätigungseinrichtung fehlt, ist beschädigt oder unwirksam		X	
		f)	Fehlerhafte Funktion, Warnanzeige zeigt Funktionsstörung an		X	
1.1.7. Bremsventile (Fußventile, Druckregler, Regelventile)	Sichtprüfung der Bauteile beim Betätigen des Bremssystems	a)	Ventil beschädigt oder übermäßiger Luftaustritt		X	
			Wenn die Funktionsfähigkeit beeinträchtigt ist			X
		b)	Übermäßiger Ölverlust am Kompressor	X		
		c)	Ventil unsicher oder unsachgemäß montiert		X	
		d)	Austritt von Hydraulikflüssigkeit oder Leckage		X	
			Wenn die Funktionsfähigkeit beeinträchtigt ist			X
1.1. Kupplung/Kupplungskopf für Anhängerbremsen	Trennen und Wiederanschließen der Bremssystem-	a)	Absperrhahn oder selbstschließendes Kupplungskopfventil schadhaft	X		

(elektrisch und pneumatisch)	kupplung zwischen Zugfahrzeug und Anhänger.		Wenn die Funktionsfähigkeit beeinträchtigt ist		X	
		b)	Absperrhahn oder Ventil unsicher oder unsachgemäß montiert	X		
			Wenn die Funktionsfähigkeit beeinträchtigt ist		X	
		c)	Übermäßige Leckage		X	
			Wenn die Funktionsfähigkeit beeinträchtigt ist			X
		d)	Mangelhafte Funktion		X	
			Bremsfunktion beeinträchtigt			X
1.1.9. Energievorratsbehälter/Druckluftbehälter	Sichtprüfung	a)	Behälter leicht beschädigt oder leicht korrodiert	X		
			Behälter schwer beschädigt. korrodiert oder undicht		X	
		b)	Entwässerungsvorrichtung unwirksam		X	
		c)	Behälter unsicher oder unsachgemäß montiert		X	
1.1.10 Bremskraftverstärker, Hauptbremszylinder (hydraulische Anlagen)	Sichtprüfung der Bauteile beim Betätigen des Bremssystems, wenn möglich	a)	Bremskraftverstärker schadhaft oder unwirksam		X	
			Keine Funktion			X
		b)	Hauptbremszylinder schadhaft, aber Bremse funktioniert noch		X	
			Hauptbremszylinder schadhaft oder undicht			X
		c)	Hauptbremszylinder unsicher, aber		X	

			Bremse funktioniert noch			
			Hauptbremszylinder unsicher.			X
		d)	Bremsflüssigkeitsvorrat unzureichend, unterhalb der Mindeststandanzeige	X		
			Bremsflüssigkeitsvorrat erheblich unterhalb der Mindeststandanzeige		X	
			Keine Bremsflüssigkeit sichtbar			X
		e)	Verschluss für den Ausgleichsbehälter des Hauptbremszylinders fehlt	X		
		f)	Warnleuchte für Bremsflüssigkeit leuchtet oder ist defekt	X		
		g)	Mangelhafte Funktion der Warnvorrichtung für Bremsflüssigkeitsstand	X		
1.1.11. Starre Bremsleitungen	Sichtprüfung der Bauteile beim Betätigen des Bremssystems, wenn möglich	a)	Unmittelbare Ausfall- oder Bruchgefahr			X
		b)	Leitungen oder Anschlüsse undicht (Druckluftbremssysteme)		X	
			Leitungen oder Anschlüsse undicht (Hydraulikbremssysteme)			X
		c)	Leitungen beschädigt oder übermäßig korrodiert		X	
			Beeinträchtigung der Bremsfunktion durch Blockieren oder unmittelbare Gefahr einer Leckage			X

		d)	Leitungen falsch verlegt	X		
			Gefahr einer Beschädigung		X	
1.1.12.Flexible Bremschläuche	Sichtprüfung der Bauteile beim Betätigen des Bremssystems, wenn möglich	a)	Unmittelbare Ausfall- oder Bruchgefahr			X
		b)	Bremschläuche beschädigt, angescheuert, verdreht oder zu kurz	X		
			Bremschläuche beschädigt oder scheuern		X	
		c)	Schläuche oder Anschlüsse undicht (Luftbremssysteme)		X	
			Schläuche oder Anschlüsse undicht (Hydraulikbremssysteme)			X
		d)	Schlauchausbeulung unter Druck		X	
			Cord schadhaft			X
		e)	Schläuche porös		X	
1.1.13.Bremsbeläge und Bremsklötze	Sichtprüfung	a)	Belag oder Klotz übermäßig abgenutzt (Mindeststärkenanzeige erreicht)		X	
			Belag oder Klotz übermäßig abgenutzt (Mindeststärkenanzeige nicht sichtbar)			X
		b)	Belag oder Klotz verschmutzt (Öl, Fett usw.)		X	
			Bremswirkung beeinträchtigt			X
		c)	Belag oder Klotz fehlt oder falsch montiert			X
		1.1.14.Bremstrommeln, Bremscheiben	Sichtprüfung	a)	Trommel oder Scheibe abgenutzt	
Trommel oder Scheibe mit übermäßiger Riefenbildung,						X

			ingerissen, unsicher oder gebrochen			
		b)	Bremstrommel oder -scheibe verschmutzt (Öl, Fett usw.)		X	
			Bremswirkung erheblich beeinträchtigt			X
		c)	Fehlende Bremstrommel oder -scheibe			X
		d)	Ankerplatte unsicher		X	
1.1.15. Bremsseile, zugstangen, hebel, -gestänge	Sichtprüfung der Bauteile beim Betätigen des Bremssystems, wenn möglich	a)	Seile beschädigt oder verknotet		X	
			Bremswirkung beeinträchtigt			X
		b)	Bauteil übermäßig abgenutzt oder korrodiert		X	
			Bremswirkung beeinträchtigt			X
		c)	Seil, Zugstange oder Gelenk unsicher		X	
		d)	Seilführung schadhaft		X	
		e)	Freigängigkeit der Bremsanlage beeinträchtigt		X	
f)	Übermäßige Hebel-/Gestängewege wegen falscher Einstellung oder übermäßigen Verschleißes		X			
1.1.16 Radbremszylinder (einschl. Federspeicher oder Hydraulikzylinder)	Sichtprüfung der Bauteile beim Betätigen des Bremssystems, wenn möglich	a)	Radbremszylinder gerissen oder beschädigt		X	
		b)	Bremswirkung beeinträchtigt			X
		c)	Radbremszylinder undicht		X	
		d)	Bremswirkung beeinträchtigt			X

		e)	Radbremszylinder unsicher oder unsachgemäß montiert		X	
		f)	Bremswirkung beeinträchtigt			X
		g)	Radbremszylinder übermäßig korrodiert		X	
		h)	Gefahr des Versagens			X
		i)	Unzureichender oder übermäßiger Weg des Betätigungskolbens oder der Membrane		X	
		j)	Bremswirkung beeinträchtigt (zu wenig Reserveweg)			X
		k)	Staubabdichtung beschädigt	X		
		l)	Staubabdichtung fehlt oder ist übermäßig beschädigt.		X	
1.1.17. Bremskraftregler	Sichtprüfung der Bauteile beim Betätigen des Bremssystems, wenn möglich	a)	Gestänge defekt		X	
		b)	Gestänge falsch eingestellt		X	
		c)	Ventil klemmt oder ist unwirksam (ABS funktioniert)		X	
			Ventil klemmt oder ist unwirksam			X
		d)	Ventil fehlt (sofern vorgeschrieben)			X
		e)	Schild mit Angaben zur Einstellung fehlt	X		
		f)	Daten unleserlich oder nicht vorschriftsgemäß <sup>1</sup>	X		
1.1.18. Automatische Gestängesteller und -anzeige	Sichtprüfung	a)	Gestängesteller ist beschädigt, klemmt oder weist übermäßigen Weg, übermäßigen Verschleiß oder		X	

			falsche Einstellung auf			
		b)	Gestängesteller defekt		X	
		c)	Unsachgemäß montiert oder ersetzt		X	
1.1.19 Dauerbremssystem (soweit vorhanden oder vorgeschrieben)	Sichtprüfung	a)	Anschlüsse oder Befestigungen unsicher	X		
		b)	Wenn die Funktionsfähigkeit beeinträchtigt ist		X	
		c)	System offensichtlich schadhaft oder fehlt		X	
1.1.20 Automatische Betätigung der Anhängerbremsen	Lösen der Bremskupplung zwischen Zugfahrzeug und Anhänger	Anhängerbremse setzt nicht automatisch ein, wenn Kupplung gelöst wird				X
1.1.21. Vollständiges Bremssystem	Sichtprüfung	a)	Andere Systembauteile (z. B. Frostschutzmittelpumpe, Lufttrockner usw.) sind derart äußerlich beschädigt oder übermäßig korrodiert, dass das Bremssystem beeinträchtigt ist		X	
		b)	Bremswirkung beeinträchtigt			X
		c)	Luft- oder Frostschutzmittelaustritt	X		
		d)	Funktionsfähigkeit des Systems beeinträchtigt		X	
		e)	Bauteil unsicher oder unsachgemäß montiert		X	
		f)	Sicherheitskritische Veränderung eines Bauteils <sup>3</sup>		X	
		g)	Bremswirkung beeinträchtigt			X

1.1.22. Prüfanschlüsse (soweit vorhanden oder vorgeschrieben)	Sichtprüfung	Fehlt		X		
1.1.23. Auflaufbremse	Sichtprüfung und Betätigung	Wirksamkeit unzureichend		X		
1.2.						
Betriebsbremse: Wirkung und Wirksamkeit						
1.2.1. Wirkung (PG)	Bei einer Prüfung auf einem Bremsprüfstand: Bremsen bis zur Höchstbremskraft steigernd betätigen	a)	Ungenügende Bremskraft an einem oder mehreren Rädern		X	
		b)	Keine Bremskraft an einem oder mehreren Rädern			X
		c)	Bremskraft an einem Rad beträgt weniger als 70 % der an dem anderen Rad derselben Achse gemessenen Höchstbremskraft oder, im Falle eines Straßentests, übermäßige Abweichung des Fahrzeugs von der Geraden		X	
		d)	Bremskraft an einem Rad beträgt bei gelenkten Achsen weniger als 50 % der an dem anderen Rad derselben Achse gemessenen Höchstbremskraft.			X
		e)	Bremskraft nicht abstufbar („Rupfen“)		X	
		f)	Ansprechzeit der Bremse an einem der Räder zu lang		X	
		g)	Starke Schwankung der Bremskraft während jeder vollen Radumdrehung		X	
1.2.2. Wirksamkeit (PG)	Prüfung auf einem Bremsprüfstand	Nachfolgende Mindestwerte werden nicht erreicht (?):				

	d bei Gewicht wie angetroffen oder, falls aus technischen Gründen nicht möglich, in einer Straßenprüfung mit einem registrierenden Verzögerungsmessgerät <sup>(1)</sup>	a) Kategorien M <sub>1</sub> , M <sub>2</sub> und M <sub>3</sub> : 50 % <sup>(3)</sup>		X	
		b) Kategorie N <sub>1</sub> : 45 %		X	
		c) Kategorien N <sub>2</sub> und N <sub>3</sub> : 43 % <sup>(4)</sup>		X	
		d) Kategorien O <sub>3</sub> und O <sub>4</sub> : 40 % <sup>(5)</sup>		X	
		e) Weniger als 50 % der obigen Werte erreicht			X

1.3.

Hilfsbremse (Notbremse), Wirkung und Wirksamkeit (falls getrennte Anlage)

1.3.1. Wirkung (PG)	Bei einem vom Betriebsbremssystem getrennten Hilfsbremssystem ist das in 1 beschriebene Prüfverfahren anzuwenden. 2. 1.	a) Ungenügende Bremskraft an einem oder mehreren Rädern		X	
		b) Keine Bremskraft an einem oder mehreren Rädern			X
		c) b) Bremskraft an einem Rad beträgt weniger als 70 % der an dem anderen Rad derselben Achse gemessenen Höchstbremskraft oder, im Falle eines Straßentests, übermäßige Abweichung des Fahrzeugs von der Geraden		X	
		d) Bremskraft an einem Rad beträgt bei gelenkten Achsen weniger als 50 % der an dem anderen Rad derselben Achse gemessenen Höchstbremskraft.			X
		e) Bremskraft nicht abstufbar („Rupfen“)		X	
1.3.2. Wirksamkeit (PG)	Bei einem vom Betriebsbremssystem getrennten Hilfsbremssystem	a) Wirksamkeit von weniger als 50 % <sup>(6)</sup> der erforderlichen Bremskraft der		X	

	tem ist das in 1.2.2 beschriebene Prüfverfahren anzuwenden	Betriebsbremse gemäß 1.2.2, bezogen auf die zulässige Höchstmasse			
		b) Weniger als 50 % der oben genannten Bremswirksamkeit swerte im Verhältnis zur Masse des Fahrzeugs während der Prüfung erreicht			X
1.4. Feststellbremse: Wirkung und Wirksamkeit					
1.4.1. Wirkung (PG)	Betätigung der Bremse bei der Prüfung auf einem Bremsprüfstand	a) Bremse einseitig ohne Wirkung oder, im Falle eines Straßentests, übermäßige Abweichung des Fahrzeugs von der Geraden		X	
		b) Weniger als 50 % der unter Nummer 1.4.2 genannten Bremswirksamkeit swerte im Verhältnis zur Masse des Fahrzeugs während der Prüfung erreicht			X
1.4.2. Wirksamkeit (PG)	Prüfung auf einem statischen Bremsprüfstand; Prüfung auf einem Bremsprüfstand; andernfalls Prüfung in einer Straßenprüfung mit einem anzeigenden oder registrierenden	a) Abbremswirkung bei allen Fahrzeugen beträgt nicht mindestens 16 % im Verhältnis zur zulässigen Gesamtmasse oder bei Kraftfahrzeugen nicht mindestens 12 % im Verhältnis zur zulässigen Gesamtmasse der Fahrzeugkombi-		X	

	Verzögerungsmessgerät		nation (es gilt der höhere Wert)			
			b) Weniger als 50 % der obigen Bremswerte im Verhältnis zur Masse des Fahrzeugs während der Prüfung erreicht			X
1.5.Dauerbremsystem: Wirkung	Sichtprüfung und nach Möglichkeit Prüfung auf Funktion	a)	Bremswirkung nicht abstufbar (nicht anwendbar bei Motorbremsystemen)		X	
		b)	System funktioniert nicht		X	
1.6.Antiblockiersystem (ABS)	Sichtprüfung und Prüfung der Warnvorrichtung und/oder Verwendung der elektronischen Fahrzeugschnittstelle	a)	Warnvorrichtung defekt		X	
		b)	Warnvorrichtung zeigt Funktionsstörung des Systems an		X	
		c)	Raddrehzahlsensoren fehlen oder sind beschädigt		X	
		d)	Kabel beschädigt		X	
		e)	Andere Bauteile fehlen oder sind beschädigt		X	
		f)	System zeigt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an		X	
1.7.Elektronisches Bremsystem (EBS)	Sichtprüfung und Prüfung der Warnvorrichtung und/oder Verwendung der elektronischen Fahrzeugschnittstelle	a)	Warnvorrichtung defekt		X	
		b)	Warnvorrichtung zeigt Funktionsstörung des Systems an		X	
		c)	System zeigt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an		X	
		d)	Anschluss zwischen Zugfahrzeug und			X

			Anhänger ist nicht kompatibel oder fehlt					
1.8. Bremsflüssigkeit	Sichtprüfung	a)	Bremsflüssigkeit verschmutzt oder weist Ablagerungen auf.		X			
		b)	Unmittelbare Ausfallgefahr			X		
2. LENKUNG								
2.1. Mechanischer Zustand								
2.1.1.Zustand des Lenkgetriebes	Sichtprüfung der Funktion des Lenkgetriebes bei Drehen des Lenkrads	a)	Gelenkwelle verzogen oder Schiebekeile abgenutzt		X			
			Wenn die Funktionsfähigkeit beeinträchtigt ist			X		
		b)	Gelenkwelle übermäßig abgenutzt		X			
			Wenn die Funktionsfähigkeit beeinträchtigt ist			X		
		c)	Gelenkwelle weist übermäßigen Weg auf		X			
			Wenn die Funktionsfähigkeit beeinträchtigt ist			X		
		d)	Leckage		X			
			Tropfenbildung			X		
		2.1.2.Befestigung des Lenkgetriebes	Sichtprüfung der Befestigung des Lenkgehäuses am Fahrgestell bei Drehen des Lenkrads im und gegen den Uhrzeigersinn	a)	Lenkgetriebe nicht ausreichend befestigt		X	
				b)	Befestigungen gefährlich locker oder Relativbewegung zum Fahrgestell/Aufbau sichtbar			X
Befestigungslöcher im Fahrgestell ausgeweitet					X			
d)	Befestigungen stark beeinträchtigt					X		

		e)	Befestigungsbolzen fehlen oder sind gebrochen		X	
		f)	Befestigungen stark beeinträchtigt			X
		g)	Lenkgetriebe gebrochen		X	
		h)	Stabilität oder Befestigung des Gehäuses beeinträchtigt			X
2.1.3.Zustand des Lenkgestänges	Sichtprüfung der Lenkungsbauteile auf Abnutzung, Bruch und Sicherheit bei Drehen des Lenkrads im und gegen den Uhrzeigersinn	a)	Relativbewegung der Bauteile, die befestigt sein sollten		X	
		b)	Übermäßiges Spiel oder Gefahr des Lösen der Verbindungen			X
		c)	Übermäßiger Verschleiß an den Verbindungsstellen		X	
		d)	Sehr große Gefahr des Lösen der Verbindungen			X
		e)	Ein Bauteil gebrochen oder verformt		X	
		f)	Funktionsfähigkeit beeinträchtigt			X
		g)	Sicherungseinrichtungen fehlen		X	
		h)	Einstellung der Bauteile (z. B. der Spurstange oder Lenkzwischenstange) fehlerhaft		X	
		i)	Sicherheitskritische Veränderung <sup>3</sup>		X	
		j)	Funktionsfähigkeit beeinträchtigt			X
		k)	Staubabdichtung beschädigt oder schadhaf	X		

		1)	Staubabdichtung fehlt oder ist schwer beschädigt.		X	
2.1.4.Funktion des Lenkgestänges	Sichtprüfung der Lenkungsbau- teile auf Abnutzung, Bruch und Sicherheit bei Drehen des Lenkrads im und gegen den Uhrzeigersinn, während die Räder des Fahrzeugs auf dem Boden stehen und der Motor läuft (Servolenkung)	a)	Lenkgestänge stößt bei Bewegung gegen befestigten Teil des Fahrgestells		X	
		b)	Lenkansschläge funktionieren nicht oder fehlen		X	
2.1.5. Servolenkung	Prüfung des Lenkungssyste- ms auf Leckage und Prüfung des Füllstands des Hydraulikbehält- ers (falls sichtbar). Prüfung der Funktion des Servolenkungs- systems, während die Räder des Fahrzeugs auf dem Boden stehen und der Motor läuft	a)	Flüssigkeitsleck		X	
		b)	Bremsflüssigkeit unzureichend, unterhalb der Mindeststandanzeige		X	
		c)	Flüssigkeitsvorrat unzureichend			X
		d)	Mechanismus funktioniert nicht		X	
		e)	Lenkung beeinträchtigt			X
		f)	Mechanismus gebrochen oder unsicher		X	
		g)	Lenkung beeinträchtigt			X
		h)	Einstellung fehlerhaft oder Bauteile stoßen aneinander		X	
		i)	Lenkung beeinträchtigt			X
		j)	Sicherheitskritische Veränderung <sup>3</sup>		X	
k)	Lenkung beeinträchtigt			X		

		1)	Kabel/Schläuche beschädigt oder übermäßig korrodiert		X	
		m)	Lenkung beeinträchtigt			X
2.2. Lenkrad, Lenksäule und Lenkstange						
2.2.1.Zustand des Lenkrads	Drücken und Ziehen des Lenkrads in Längsrichtung der Lenksäule, Drücken des Lenkrads in verschiedene Richtungen im rechten Winkel zur Lenksäule, während die Räder des Fahrzeugs auf dem Boden stehen. Sichtprüfung auf vorhandenes Spiel und des Zustands der beweglichen Kupplungen oder Antriebsgelenke	a)	Relativbewegung zwischen Lenkrad und Lenksäule wegen Lockerung		X	
		b)	Sehr große Gefahr des LöSENS der Verbindungen			X
		c)	Sicherungseinrichtung auf Lenkradnabe fehlt		X	
		d)	Sehr große Gefahr des LöSENS der Verbindungen			X
		e)	Lenkradnabe, -kranz, oder -speichen gebrochen oder locker		X	
		f)	Sehr große Gefahr des LöSENS der Verbindungen			X
		g)	Sicherheitskritische Veränderung <sup>3</sup>		X	
2.2.2.Lenksäule und Lenkungsdämpfer	Drücken und Ziehen des Lenkrads in Längsrichtung der Lenksäule, Drücken des Lenkrads in verschiedene Richtungen rechtwinkelig zur Lenksäule. Sichtprüfung auf vorhandenes Spiel und des Zustands der beweglichen Kupplungen oder	a)	Übermäßiger Aufwärts- oder Abwärtsweg des Lenkradzentrums		X	
		b)	Übermäßiges Radialspiel der Lenksäule		X	
		c)	Flexible Kupplung beschädigt		X	
		d)	Befestigung schadhaft		X	
		e)	Sehr große Gefahr des LöSENS der Verbindungen			X
		f)	Sicherheitskritische Veränderung <sup>3</sup>			X

	Antriebsgelenke					
2.3.Lenkungsspiel	Leichtes Drehen des Lenkrads im und gegen den Uhrzeigersinn soweit wie möglich, ohne dabei eine Bewegung der geradeaus gerichteten Räder zu verursachen (bei laufendem Motor im Fall einer Servolenkung) Sichtprüfung der Freigängigkeit	a)	Übermäßiges freies Spiel in der Lenkung (z. B. Bewegung eines Punktes auf dem Lenkradkranz beträgt mehr als ein Fünftel des Lenkraddurchmessers) oder Spiel nicht vorschriftsgemäß <sup>1</sup>		X	
		b)	Sichere Lenkung beeinträchtigt			X
2.4. Spureinstellung (X) <sub>2</sub>	Sichtprüfung	a)	Offensichtlich fehlerhafte Einstellung	X		
		b)	Geradeausfahren beeinträchtigt; Richtungsstabilität beeinträchtigt		X	
2.5.Drehkranz	Sichtprüfung oder Prüfung mittels eines speziell angepassten Radspieldetektors	a)	Bauteil leicht beschädigt		X	
		b)	Bauteil schwer beschädigt oder eingerissen			X
		c)	Übermäßiges Spiel		X	
		d)	Geradeausfahren beeinträchtigt; Richtungsstabilität beeinträchtigt			X
		e)	Befestigung schadhaft		X	
		f)	Befestigungen stark beeinträchtigt			X
2.6.Elektronische Servolenkung (EPS)	Sichtprüfung und Prüfung der Übereinstimmung	a)	EPS-Störungsanzeige (MIL) weist auf Fehler im System hin		X	

	mung zwischen dem Winkel des Lenkrads und dem der Räder beim Ein-/Aussschalten des Motors und/oder Verwendung der elektronischen Fahrzeugschnittstelle	b)	Lenkhilfe funktioniert nicht		X	
		c)	System zeigt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an		X	

3. SIGHT

3.1. Sichtfeld	Sichtprüfung vom Fahrersitz aus	a)	Behinderung des Sichtfelds des Fahrers, wodurch seine Sicht nach vorne oder zur Seite beeinträchtigt wird (außerhalb des Wischbereichs der Scheibenwischer)	X		
		b)	Sicht innerhalb des Wischbereichs der Scheibenwischer beeinträchtigt oder Außenspiegel nicht sichtbar		X	
3.2. Scheiben	Sichtprüfung	a)	Glas- oder (falls zugelassen) Kunststoff-Scheiben gesprungen oder verfärbt (außerhalb des Wischbereichs der Scheibenwischer)	X		
		b)	Sicht innerhalb des Wischbereichs der Scheibenwischer beeinträchtigt oder Außenspiegel nicht sichtbar		X	
		c)	Glas- oder Kunststoff-Scheiben (einschließlich reflektierender oder getönter Folien) nicht vorschriftsgemäß <sup>1</sup> (außerhalb des	X		

			Wischbereichs der Scheibenwischer)			
		d)	Sicht innerhalb des Wischbereichs der Scheibenwischer beeinträchtigt oder Außenspiegel nicht sichtbar		X	
		e)	Glas- oder Kunststoff-Scheiben in unzulässigem Zustand		X	
			Sicht im Wischbereich der Scheibenwischer stark beeinträchtigt			X
3.3 Rückspiegel oder Rückblinkeinrichtung	Sichtprüfung	a)	Rückspiegel oder Rückblinkeinrichtung fehlt oder Montage nicht vorschriftsgemäß <sup>1</sup> (mindestens zwei Rückblinkeinrichtungen vorhanden)	X		
		b)	Weniger als zwei Rückblinkeinrichtungen vorhanden		X	
		c)	Rückspiegel oder Rückblinkeinrichtung leicht beschädigt oder locker	X		
		d)	Rückspiegel oder Rückblinkeinrichtung unwirksam, schwer beschädigt, locker oder unsicher		X	
		e)	Erforderliches Sichtfeld nicht erfasst		X	
3.4. Scheibenwischer	Sichtprüfung und Betätigung	a)	Scheibenwischer funktionieren nicht oder fehlen		X	
		b)	Wischblätter defekt	X		
		c)	Wischblatt fehlt oder offensichtlich schadhaf		X	
		a)	Waschanlage funktioniert nicht	X		

3.5 Scheibenwaschanlage	Sichtprüfung und Betätigung		ordnungsgemäß (Pumpe funktioniert, aber fehlende Waschflüssigkeit oder Wasserstrahl falsch ausgerichtet).			
		b)	Waschanlage funktioniert nicht.		X	
3.6. Antibeschlagsystem (X) <sup>2</sup>	Sichtprüfung und Betätigung		System funktioniert nicht oder ist offensichtlich defekt.	X		
4. LEUCHTEN, REFLEKTIERENDE EINRICHTUNGEN UND ELEKTRISCHE ANLAGE						
4.1. Frontscheinwerfer						
4.1.1. Zustand und Funktion	Sichtprüfung und Betätigung	a)	Scheinwerfer/Lichtquelle defekt oder fehlt (Mehrfach-Licht/mehrere Lichtquellen; bei LED bis 1/3 funktionsuntüchtig)	X		
		b)	Einzel-Scheinwerfer/Einzel-Lichtquellen; bei LED Sicht stark beeinträchtigt		X	
		c)	Projektionssystem (Reflektor und Linse bzw. Streu-/Abschlusscheibe) leicht defekt	X		
		d)	Projektionssystem (Reflektor und Linse bzw. Streu-/Abschlusscheibe) schwer beschädigt oder nicht vorhanden		X	
		e)	Leuchte nicht sicher befestigt		X	
4.1.2. Ausrichtung	Sichtprüfung und Betätigung	a)	Frontscheinwerfer: erhebliche Fehleinstellung		X	
		b)	Lichtquelle nicht ordnungsgemäß montiert		X	

4.1.3. Schaltung	Sichtprüfung und Betätigung	a)	Schalterfunktion nicht vorschriftsgemäß <sup>1</sup> (Anzahl der gleichzeitig leuchtenden Scheinwerfer)	X		
		b)	Höchstzulässige Lichtstärke nach vorn überschritten		X	
		c)	Funktion der Betätigungseinrichtu ng beeinträchtigt		X	

4.1.4.Übereinstimmung mit den Vorschriften <sup>1</sup>	Sichtprüfung und Betätigung	a)	Leuchte, Lichtfarbe, Position, Leuchtkraft oder Genehmigungszeichen nicht vorschriftsgemäß <sup>1</sup>		X	
		b)	Gegenstände auf den Linsen oder der Lichtquelle, die offensichtlich die Leuchtkraft reduzieren oder die Lichtfarbe verändern		X	
		c)	Lichtquelle und Scheinwerfer nicht kompatibel		X	
4.1.Niveauregulierungseinrichtung (falls vorgeschrieben)	Sichtprüfung und Betätigung (soweit möglich)	a)	Keine Funktion		X	
		b)	Manuelle Vorrichtung kann vom Fahrersitz aus nicht betätigt werden		X	
4.1. Scheinwerferwaschanlage (falls vorgeschrieben)	Sichtprüfung und Betätigung (soweit möglich)	a)	Keine Funktion	X		
		b)	Bei Gasentladungslampen		X	
4.2. Begrenzungs- und Schlussleuchten, Seitenmarkierungsleuchten, Umrissleuchten sowie Tagfahrleuchten						
4.2.1.Zustand und Funktion	Sichtprüfung und Betätigung	a)	Lichtquelle defekt		X	
		b)	Streu-/Abschlussleuchte schadhaf		X	
		c)	Leuchte nicht sicher befestigt	X		
		d)	Sehr große Gefahr, dass die Einrichtung abfällt		X	
4.2.2. Schaltung	Sichtprüfung und Betätigung	a)	Schaltefunktion nicht vorschriftsgemäß <sup>1</sup>		X	
		b)	Schlussleuchten und Seitenmarkierungsleuchten können ausgeschaltet werden, wenn die Scheinwerfer eingeschaltet sind.		X	

		c)	Funktion der Betätigungseinrichtu ng beeinträchtigt		X	
--	--	----	---	--	---	--

4.2.3.Übereinstimmung mit den Vorschriften <sup>1</sup>	Sichtprüfung und Betätigung	a)	Leuchte, Lichtfarbe, Position, Leuchtkraft oder Genehmigungszeichen nicht vorschriftsgemäß <sup>1</sup>	X		
		b)	Rotes Licht nach vorn oder weißes Licht nach hinten; stark verringerte Leuchtkraft		X	
		c)	Gegenstände auf den Linsen oder der Lichtquelle, die offensichtlich die Leuchtkraft reduzieren oder die Lichtfarbe verändern	X		
		d)	Rotes Licht nach vorn oder weißes Licht nach hinten; stark verringerte Leuchtkraft		X	
4.3. Bremsleuchten						
4.3.1.Zustand und Funktion	Sichtprüfung und Betätigung	a)	Lichtquelle defekt (Mehrfach-Lichtquelle; bei LED bis zu 1/3 nicht funktionstüchtig)	X		
		b)	Einzel-Lichtquellen; bei LED weniger als 2/3 funktionstüchtig		X	
		c)	Keine Lichtquelle funktionstüchtig			X
		d)	Streu-/Abschlusscheibe leicht beschädigt (kein Einfluss auf Lichtausstrahlung)	X		
		e)	Streu-/Abschlusscheibe schwer beschädigt (Lichtausstrahlung beeinträchtigt)		X	
		f)	Leuchte nicht sicher befestigt	X		

		g)	Sehr große Gefahr, dass die Einrichtung abfällt		X	
4.3.2. Schaltung	Sichtprüfung und Betätigung	a)	Schalterfunktion nicht vorschriftsgemäß <sup>1</sup>	X		
		b)	Funktionsverzögerung		X	
		c)	Keine Funktion			X
		d)	Funktion der Betätigungseinrichtung beeinträchtigt		X	
4.3.3.Übereinstimmung mit den Vorschriften <sup>1</sup>	Sichtprüfung und Betätigung	a)	Leuchte, Lichtfarbe, Position, Leuchtkraft oder Genehmigungszeichen nicht vorschriftsgemäß <sup>1</sup>	X		
		b)	Weißes Licht nach hinten ausgestrahlt; stark verringerte Leuchtkraft		X	
4.4. Fahrtrichtungsanzeiger und Warnblinkleuchten						
4.4.1.Zustand und Funktion	Sichtprüfung und Betätigung	a)	Lichtquelle defekt (Mehrfach-Lichtquelle; bei LED bis zu 1/3 nicht funktionstüchtig)	X		
		b)	Einzel-Lichtquellen; bei LED weniger als 2/3 funktionstüchtig		X	
		c)	Streu-/Abschlusscheibe leicht beschädigt (kein Einfluss auf Lichtausstrahlung)	X		
		d)	Streu-/Abschlusscheibe schwer beschädigt (Lichtausstrahlung beeinträchtigt)		X	
		e)	Leuchte nicht sicher befestigt	X		

		f)	Sehr große Gefahr, dass die Einrichtung abfällt		X	
4.4.2. Schaltung	Sichtprüfung und Betätigung	a)	Schalterfunktion nicht vorschriftsgemäß <sup>1</sup>	X		
		b)	Keine Funktion		X	
4.4.3.Übereinstimmung mit den Vorschriften <sup>1</sup>	Sichtprüfung und Betätigung		Leuchte, Lichtfarbe, Position, Leuchtkraft oder Genehmigungszeichen nicht vorschriftsgemäß <sup>1</sup>		X	
4.4.4.Blinkfrequenz	Sichtprüfung und Betätigung		Blinkgeschwindigkeit nicht vorschriftsgemäß <sup>1</sup> (Blinkfrequenz weicht um mehr als 25 % ab)	X		
4.5. Nebelscheinwerfer und Nebelschlussleuchten						
4.5.1.Zustand und Funktion	Sichtprüfung und Betätigung	a)	Lichtquelle defekt (Mehrfach-Lichtquelle; bei LED bis zu 1/3 nicht funktionstüchtig)	X		
		b)	Einzel-Lichtquellen; bei LED weniger als 2/3 funktionstüchtig		X	
		c)	Streu-/Abschlusscheibe leicht beschädigt (kein Einfluss auf Lichtausstrahlung)	X		
		d)	Streu-/Abschlusscheibe schwer beschädigt (Lichtausstrahlung beeinträchtigt)		X	
		e)	Leuchte nicht sicher befestigt	X		
		f)	Sehr große Gefahr, dass die Leuchte abfällt oder der Gegenverkehr geblendet wird		X	
4.5.2 Ausrichtung (X) <sup>2</sup>	Sichtprüfung und Betätigung	a)	Nebelscheinwerfer nicht korrekt waagrecht eingestellt, wenn die Lichtverteilung	X		

			eine Hell-Dunkel-Grenze hat (Hell-Dunkel-Grenze zu niedrig)			
			b) Hell-Dunkel-Grenze über der der Scheinwerfer für Abblendlicht		X	
4.5.3. Schaltung	Sichtprüfung und Betätigung		a) Schalterfunktion nicht vorschriftsgemäß <sup>1</sup>	X		
			b) Funktioniert nicht		X	
4.5.4. Übereinstimmung mit den Vorschriften <sup>1</sup>	Sichtprüfung und Betätigung	a)	Leuchte, Lichtfarbe, Position, Leuchtkraft oder Genehmigungszeichen nicht vorschriftsgemäß <sup>1</sup>		X	
		b)	Systemfunktion nicht vorschriftsgemäß <sup>1</sup>	X		
4.6. Rückfahrscheinwerfer						
4.6.1. Zustand und Funktion	Sichtprüfung und Betätigung	a)	Lichtquelle defekt	X		
		b)	Streu-/Abschluss Scheibe schadhaft	X		
		c)	Leuchte nicht sicher befestigt	X		
			Sehr große Gefahr, dass die Einrichtung abfällt		X	
4.6.2. Übereinstimmung mit den Vorschriften <sup>1</sup>	Sichtprüfung und Betätigung	a)	Leuchte, Lichtfarbe, Position, Leuchtkraft oder Genehmigungszeichen nicht vorschriftsgemäß <sup>1</sup>		X	
		b)	Systemfunktion nicht vorschriftsgemäß <sup>1</sup>		X	
4.6.3. Schaltung	Sichtprüfung und Betätigung		a) Schalterfunktion nicht vorschriftsgemäß <sup>1</sup>	X		
			b) Rückfahrscheinwerfer kann eingeschaltet		X	

			werden, obwohl Rückwärtsgang nicht eingelegt ist.			
4.7. Hintere Kennzeichenbeleuchtung						
4.7.1.Zustand und Funktion	Sichtprüfung und Betätigung	a)	Leuchte strahlt direktes oder weißes Licht nach hinten aus	X		
		b)	Lichtquelle defekt (Mehrfach-Lichtquelle)	X		
		c)	Lichtquelle defekt (Einzel-Lichtquelle)		X	
		d)	Leuchte nicht sicher befestigt	X		
		e)	Sehr große Gefahr, dass die Einrichtung abfällt		X	
4.7.2.Übereinstimmung mit den Vorschriften <sup>1</sup>	Sichtprüfung und Betätigung		Systemfunktion nicht vorschriftsgemäß <sup>1</sup>	X		
4.8. Rückstrahler, auffällige (retroreflektierende) Markierung und hintere Kennzeichnungstafeln						
4.8.1. Zustand	Sichtprüfung	a)	Rückstrahleinrichtung defekt oder beschädigt	X		
		b)	Rückstrahlung beeinträchtigt		X	
		c)	Rückstrahler nicht sicher befestigt	X		
		d)	Gefahr des Herabfallens		X	
4.8.2.Übereinstimmung mit den Vorschriften <sup>1</sup>	Sichtprüfung	a)	Vorrichtung, reflektierte Lichtfarbe oder Position nicht vorschriftsgemäß <sup>1</sup>		X	
		b)	Fehlen gänzlich oder strahlen rotes Licht nach vorn oder weißes Licht nach hinten zurück			X
4.9. Kontrollleuchten für das Beleuchtungssystem						
			a) Keine Funktion	X		

4.9.1.Zustand und Funktion	Sichtprüfung und Betätigung	b) Funktionieren nicht für Fernlicht oder Nebelschlussleuchte		X	
4.9.2.Übereinstimmung mit den Vorschriften <sup>1</sup>	Sichtprüfung und Betätigung	Nicht vorschriftsgemäß <sup>1</sup> eingebaut	X		
4.10.Elektrische Verbindungen zwischen Zugfahrzeug und Anhänger oder Sattelanhänger	Sichtprüfung: falls möglich, Prüfung des Stromdurchgangs der Verbindung	a) Unbewegliche Bauteile nicht sicher befestigt	X		
		b) Stecker locker		X	
		c) Isolierung beschädigt oder schadhaft	X		
		d) Gefahr eines Kurzschlusses		X	
		e) Elektrische Verbindungen des Zugfahrzeugs oder des Anhängers funktionieren nicht einwandfrei		X	
		f) Bremsleuchten des Anhängers funktionieren nicht.			X
4.11.Elektrische Leitungen	Sichtprüfung, einschließlich des Motorraums (soweit einschlägig)	a) Leitungen unsicher oder ungenügend gesichert	X		
		b) Halterungen locker, berühren scharfe Kanten, Anschlüsse könnten sich lösen		X	

		c)	Leitungen könnten heiße Teile, rotierende Teile oder den Boden berühren; Anschlüsse haben sich gelöst (für Bremsen und Lenkung wichtige Teile).			X
		d)	Leitungen leicht schadhaft	X		
		e)	Leitungen sehr schadhaft		X	
		f)	Leitungen äußerst schadhaft (für Bremsen und Lenkung wichtige Teile)			X
		g)	Isolierung beschädigt oder schadhaft	X		
		h)	Gefahr eines Kurzschlusses		X	
		i)	Unmittelbar bevorstehende Brandgefahr, Funkenbildung			X
4.12.Nicht obligatorische Scheinwerfer und Rückstrahler (X) <sup>2</sup>	Sichtprüfung und Betätigung	a)	Eine eingebaute Leuchte/ein eingebauter Rückstrahler nicht vorschriftsgemäß <sup>1</sup>	X		
		b)	Rotes Licht wird nach vorn oder weißes Licht nach hinten ausgestrahlt/reflektiert		X	
		c)	Funktion der Leuchte nicht vorschriftsgemäß <sup>1</sup>	X		
		d)	Aufgrund der Anzahl der gleichzeitig leuchtenden Scheinwerfer wird die zulässige Helligkeit überschritten; rotes Licht wird nach vorn		X	

			oder weißes Licht nach hinten ausgestrahlt			
		e)	Leuchte / Rückstrahler nicht sicher befestigt	X		
		f)	Sehr große Gefahr, dass die Einrichtung abfällt		X	

4.13. Batterie(n)	Sichtprüfung	a)	Befestigung schadhaft	X		
		b)	Unsachgemäß befestigt Kann Kurzschluss verursachen.		X	
		c)	Leckage	X		
		d)	Austritt gefährlicher Stoffe		X	
		e)	Schalter (sofern vorgeschrieben) defekt		X	
		f)	Sicherungen (sofern vorgeschrieben) defekt		X	
		g)	Belüftung (sofern vorgeschrieben) unzureichend		X	
5. ACHSEN, RÄDER, REIFEN UND AUFHÄNGUNG						
5.1. Achsen						
5.1.1. Achsen (+PG)	Sichtprüfung mit Prüfung mittels eines Radspieldetektors, falls vorhanden	a)	Achse gebrochen oder verbogen			X
		b)	Unsichere Befestigung am Fahrzeug		X	
		c)	Stabilität beeinträchtigt, Funktionsfähigkeit beeinträchtigt: übermäßiges Spiel an den Befestigungspunkten			X
		d)	Sicherheitskritische Veränderung <sup>3</sup>		X	
		e)	Stabilität und Funktionsfähigkeit beeinträchtigt, Abstand zu anderen Fahrzeugteilen oder Bodenfreiheit unzureichend			X
5.1.2 Achsschenkelbolzen	Sichtprüfung mit Prüfung	a)	Achsschenkel gebrochen			X

(+PG)	mittels eines Radspieldetektors, falls vorhanden Aufbringen einer vertikalen oder lateralen Kraft auf jedes Rad und Beobachten des Ausmaßes der Bewegung zwischen Achsträger und Achsschenkel	b)	Achsschenkelbolzen und/oder -buchse übermäßig abgenutzt		X	
		c)	Können sich lockern; Richtungsstabilität beeinträchtigt			X
		d)	Übermäßige Bewegung zwischen Achsschenkel und Achsträger		X	
		e)	Können sich lockern; Richtungsstabilität beeinträchtigt			X
		f)	Achsschenkelbolzen in der Lagerung locker		X	
		g)	Können sich lockern; Richtungsstabilität beeinträchtigt			X
5.1.3. Radlager (+PG)	Sichtprüfung mit Prüfung mittels eines Radspieldetektors, falls vorhanden Ruckartiges Bewegen des Rades oder Aufbringen einer lateralen Kraft auf jedes Rad und Beobachten der Kippbewegung des Rades im Verhältnis zum Achsschenkel	a)	Übermäßiges Spiel in einem Radlager		X	
		b)	Richtungsstabilität beeinträchtigt; Gefahr der Zerstörung			X
		c)	Radlager schwergängig oder klemmt		X	
		d)	Gefahr der Überhitzung; Gefahr der Zerstörung			X
5.2. Räder und Reifen						
5.2.1. Radnabe	Sichtprüfung	a)	Eine Radmutter oder ein Radbolzen fehlt oder ist locker		X	
		b)	Befestigung fehlt oder ist so locker, dass die Verkehrssicherheit in hohem Maße beeinträchtigt ist.			X

		c)	Nabe abgenutzt oder beschädigt		X	
		d)	Nabe abgenutzt oder beschädigt, sodass die sichere Befestigung der Räder beeinträchtigt ist			X
5.2.2. Räder	Sichtprüfung der beiden Seiten jedes Rades, während das Fahrzeug über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne steht	a)	Bruch oder defekte Schweißung			X
		b)	Felgenringe unsachgemäß montiert		X	
		c)	Könnten sich lösen			X
		d)	Rad stark verbogen oder abgenutzt		X	

		e)	Sichere Befestigung an der Radnabe beeinträchtigt; sichere Befestigung des Reifens beeinträchtigt			X
		f)	Größe, technische Ausführung, Kompatibilität oder Typ des Rades nicht vorschriftsgemäß <sup>1</sup> , so dass die Verkehrssicherheit beeinträchtigt wird		X	
5.2.3. Reifen	Sichtprüfung des gesamten Reifens durch Vor- und Rückwärtsrollen des Fahrzeugs	a)	a) Reifengröße, Tragfähigkeit, Genehmigungszeichen oder Geschwindigkeitskategorie nicht vorschriftsgemäß <sup>1</sup> , sodass die Verkehrssicherheit beeinträchtigt wird		X	
		b)	Unzureichende Tragfähigkeit oder Geschwindigkeitskategorie für den tatsächlichen Gebrauch; Reifen berührt andere unbewegliche Fahrzeugteile, so dass sicheres Fahren beeinträchtigt ist			X
		c)	Reifen unterschiedlicher Größe auf derselben Achse oder an Zwillingsrädern		X	
		d)	Reifen unterschiedlicher Bauart (Radial-/Diagonalreifen) auf derselben Achse		X	
		e)	Reifen schwer beschädigt oder eingeschnitten		X	

		f)	Cord sichtbar oder beschädigt			X
		g)	Profiltiefe der Reifen: Abnutzungsanzeiger wird sichtbar		X	
		h)	Profiltiefe der Reifen nicht vorschriftsgemäß <sup>1</sup>			X
		i)	Reifen scheuern an anderen Bauteilen (flexible Spritzschutzvorrichtungen)	X		
		j)	Reifen scheuern an anderen Bauteilen (sicheres Fahren nicht beeinträchtigt)		X	
		k)	Nachgeschnittene Reifen nicht vorschriftsgemäß <sup>1</sup>		X	
		l)	Cord-Schutzschicht beeinträchtigt			X

### 5.3.

#### Aufhängung

5.3.1. Federn und Stabilisatoren (+PG)	Sichtprüfung mit Prüfung mittels eines Radspieldetektors, falls vorhanden	a)	Federn unsicher am Fahrgestell oder an der Achse befestigt		X	
		b)	Relativbewegung sichtbar, Befestigungen extrem locker			X
		c)	Federbauteil beschädigt oder gebrochen		X	
		d)	Hauptfeder(-blatt) oder zusätzliche Federblätter in hohem Maße beeinträchtigt			X
		e)	Feder fehlt		X	
		f)	Hauptfeder(-blatt) oder zusätzliche Federblätter in hohem Maße beeinträchtigt			X

		g)	Sicherheitskritische Veränderung <sup>3</sup>		X	
		h)	Abstand zu anderen Fahrzeugteilen unzureichend; Federungssystem funktioniert nicht			X
5.3.2. Schwingungs-dämpfer	Sichtprüfung	a)	Schwingungsdämpfer unsicher am Fahrgestell oder an der Achse befestigt	X		
		b)	Schwingungsdämpfer locker		X	
		c)	Schwingungsdämpfer beschädigt und erhebliche Leckage oder Funktionsstörung		X	
		d)	Schwingungsdämpfer fehlt		X	
5.3.3. Drehstäbe, Führungslenker, Dreiecklenker und Aufhängungsarme (+PG)	Sichtprüfung mit Prüfung mittels eines Radspieldetektors, falls vorhanden	a)	Bauteil unsicher am Fahrgestell oder an der Achse befestigt		X	
		b)	Können sich lockern; Richtungsstabilität beeinträchtigt			X
		c)	Bauteil beschädigt oder übermäßig korrodiert		X	
		d)	Stabilität des Bauteils beeinträchtigt oder Bauteil gebrochen			X
		e)	Sicherheitskritische Veränderung <sup>3</sup>		X	
		f)	Abstand zu anderen Fahrzeugteilen unzureichend; System funktioniert nicht			X
5.3.4 Aufhängungsgelenke (+PG)	Sichtprüfung mit Prüfung mittels eines Radspieldetek-	a)	Achsschenkelbolzen und/oder -buchsen oder Aufhängungsgelenke übermäßig abgenutzt		X	

	tors, falls vorhanden	b)	Können sich lockern; Richtungsstabilität beeinträchtigt			X
		c)	Staubabdichtung stark verschlissen	X		
		d)	Staubabdichtung fehlt oder gerissen		X	
5.3.5. Luftfederung	Sichtprüfung	a)	System funktioniert nicht			X
		b)	Ein Bauteil ist derart beschädigt, verändert oder schadhaf, dass dadurch die Funktion des Systems beeinträchtigt würde		X	
		c)	Funktionsfähigkeit des Systems stark beeinträchtigt			X
		d)	Hörbare Systemleckage		X	
		e)	Sicherheitskritische Veränderung <sup>3</sup>		X	

6. FAHRGESTELL UND DARAN BEFESTIGTE TEILE

6.1.

Fahrgestell oder Rahmen und daran befestigte Teile

6.1.1. Allgemeiner Zustand	Sichtprüfung	a)	Längs- oder Querträger des Rahmens leicht angebrochen oder verformt		X	
		b)	Längs- oder Querträger des Rahmens stark rissig oder verformt			X
		c)	Verstärkungsplatten oder Befestigungen unsicher		X	
		d)	Mehrheit der Befestigungen locker; Festigkeit der Teile unzureichend			X
		e)	Übermäßig korrodiert, so dass die Stabilität des		X	

			Aufbaus beeinträchtigt wird			
		f)	Festigkeit der Teile unzureichend			X
6.1.2. Abgasführungen und Schalldämpfer	Sichtprüfung	a)	Auspuffanlage unsicher oder undicht		X	
		b)	Abgase dringen in Fahrer- oder Fahrgastraum ein		X	
		c)	Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen			X
6.1.3 Kraftstofftank und Kraftstoffleitungen (einschl. Heizungskraftstoff -tank und Leitungen)	Sichtprüfung und Prüfung mittels Leckagedetekt or im Fall von LPG/CNG/LNG -Systemen	a)	Tank oder Leitungen unsicher, dadurch besondere Brandgefahr			X
		b)	Kraftstoffaustritt oder fehlender oder undichter Tankdeckel		X	
		c)	Brandgefahr; übermäßiges Austreten gefährlicher Stoffe			X
		d)	Leitungen angescheuert	X		
		e)	Leitungen beschädigt		X	
		f)	Kraftstoffabsperrentventil (falls vorgeschrieben) funktioniert nicht einwandfrei		X	
		g)	Brandgefahr aufgrund  - Kraftstoffaustritts - eines mangelhaft abgeschirmten Kraftstofftanks oder Auspuffs - des Zustands des Motorraums			X
		h)	LPG/CNG/LNG- oder Wasserstoffsystem nicht vorschriftsgemäß,			X

			Teil des Systems defekt <sup>1</sup>			
6.1.4. Stoßstangen, seitlicher und hinterer Unterfahrschutz	Sichtprüfung	a)	Locker oder beschädigt, dadurch Verletzungsgefahr bei Berührung oder Kontakt		X	
		b)	Teile können abfallen; Funktionsfähigkeit stark beeinträchtigt			X
		c)	Einrichtung offensichtlich nicht vorschriftsgemäß <sup>1</sup>		X	
6.1.5. Reserveradhalter (falls montiert)	Sichtprüfung	a)	Reserveradhalter nicht in einwandfreiem Zustand	X		
		b)	Reserveradhalter gebrochen oder unsicher		X	
		c)	Reserverad unsicher am Halter befestigt		X	
		d)	Sehr große Gefahr, dass die Einrichtung abfällt			X
6.1.6 Mechanische Verbindungseinrichtung und Abschleppvorrichtungen (+PG)	Sichtprüfung auf Abnutzung und einwandfreie Funktion, mit besonderer Aufmerksamkeit auf angebrachte Sicherungsvorrichtung, und/oder Verwenden einer Prüfleere	a)	Bauteil beschädigt, defekt oder eingerissen (wenn nicht in Betrieb)		X	
		b)	Bauteil beschädigt, defekt oder eingerissen (wenn in Betrieb)			X
		c)	Bauteil übermäßig abgenutzt		X	
		d)	Unterhalb des Verschleißmaßes			X
		e)	Befestigung schadhaft		X	
		f)	Befestigung locker, dadurch sehr große Gefahr des Abfallens			X
		g)	Sicherungsvorrichtung fehlt oder		X	

			funktioniert nicht einwandfrei			
		h)	Anhänge-Anzeige funktioniert nicht		X	
		i)	Kennzeichen oder Leuchte verdeckt (wenn nicht in Verwendung)	X		
		j)	Kennzeichen nicht lesbar (wenn nicht in Verwendung)		X	
		k)	Sicherheitskritische Veränderung <sup>3</sup> (sekundäre Teile)		X	
		l)	Sicherheitskritische Veränderung <sup>3</sup> (primäre Teile)			X
		m)	Verbindungseinrichtung zu schwach, nicht kompatibel oder Anhängervorrichtung nicht vorschriftsgemäß			X
6.1.7. Kraftübertragung	Sichtprüfung	a)	Sicherungsbolzen locker oder fehlen		X	
		b)	Sicherungsbolzen locker oder nicht vorhanden mit ernsthafter Gefährdung der Verkehrssicherheit			X
		c)	Antriebswellenlager übermäßig abgenutzt		X	
		d)	Sehr große Gefahr des Lösens oder Versagens			X
		e)	Antriebswellengelenke oder Antriebsketten/-riemen übermäßig abgenutzt		X	
		f)	Sehr große Gefahr des Lösens oder Versagens			X
		g)	Flexible Kupplung beschädigt		X	

		h)	Sehr große Gefahr des Lösens oder Versagens			X
		i)	Welle beschädigt oder verbogen		X	
		j)	Lagergehäuse gebrochen oder unsicher		X	
		k)	Sehr große Gefahr des Lösens oder Versagens			X
		l)	Staubabdichtung stark verschlissen	X		
		m)	Staubabdichtung fehlt oder gerissen		X	
		n)	Unzulässige Veränderung am Antriebssystem		X	
6.1.8 Motorbefestigungen	Sichtprüfung	a)	Befestigungen schadhaft, eindeutig und schwer beschädigt		X	
		b)	Befestigungen locker oder gebrochen			X
6.1.9 Motorleistung (X) <sup>2</sup>	Sichtprüfung und/oder Verwendung der elektronischen Schnittstelle	a)	Betätigungseinrichtung verändert, dadurch Beeinträchtigung der Sicherheit und/oder des Umweltverhaltens		X	
		b)	Motor verändert, dadurch Beeinträchtigung der Sicherheit und/oder des Umweltverhaltens			X
6.2. Führerhaus und Karosserie						
6.2.1. Zustand	Sichtprüfung	a)	Verkleidung oder Bauteil locker oder beschädigt, dadurch Verletzungsgefahr		X	
		b)	Gefahr des Herabfallens			X

		c)	Karosseriesäule unsicher		X	
		d)	Stabilität beeinträchtigt			X
		e)	Eindringen von Motor- oder Abgasen		X	
		f)	Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen			X
		g)	Sicherheitskritische Veränderung <sup>3</sup>		X	

		h)	Ungenügender Abstand zu sich drehenden oder sich bewegenden Teilen und zur Straße			X
6.2.2. Befestigung	Sichtprüfung	a)	Karosserie oder Führerhaus unsicher		X	
		b)	Stabilität beeinträchtigt			X
		c)	Karosserie/Führerhaus sitzt offensichtlich nicht korrekt ausgerichtet auf dem Fahrgestell		X	
		d)	Befestigung der Karosserie/des Führerhauses am Fahrgestell oder Querträger unsicher oder fehlt, falls symmetrisch		X	
		e)	Befestigung der Karosserie/des Führerhauses am Fahrgestell oder Querträger unsicher oder nicht vorhanden, sodass die Verkehrssicherheit ernsthaft gefährdet ist			X
		f)	Befestigungspunkte der selbsttragenden Karosserie übermäßig korrodiert		X	
		g)	Stabilität beeinträchtigt			X
6.2.3. Türen und Türansschläge	Sichtprüfung	a)	Tür öffnet oder schließt nicht einwandfrei		X	
		b)	Tür kann sich versehentlich öffnen oder bleibt nicht geschlossen (Schiebetüren)		X	
		c)	Tür kann sich versehentlich öffnen			X

			oder bleibt nicht geschlossen (Drehtüren).			
		d)	Tür, Scharniere, Anschläge oder Holm schadhaft	X		
		e)	Tür, Scharniere, Anschläge oder Holm fehlen oder sind locker.		X	
6.2.4. Boden	Sichtprüfung	a)	Boden unsicher oder schwer beschädigt		X	
		b)	Stabilität unzureichend			X
6.2.5. Fahrersitz	Sichtprüfung	a)	Sitzstruktur defekt		X	
		b)	Sitz locker			X
		c)	Einstellmechanismus funktioniert nicht einwandfrei		X	
		d)	Sitz nicht einrastbar/Rückenlehne kann nicht festgestellt werden.			X
6.2.6. Andere Sitze	Sichtprüfung	a)	Sitze defekt oder unsicher (sekundäre Teile)	X		
		b)	Sitze defekt oder unsicher (primäre Teile)		X	
		c)	Montage der Sitze nicht vorschriftsgemäß <sup>1</sup>	X		
		d)	Zulässige Anzahl der Sitze überschritten; Anordnung der Sitze nicht genehmigungsgemäß		X	
6.2.7. Betätigungseinrichtungen	Sichtprüfung und Betätigung	a)	Eine für den sicheren Betrieb des Fahrzeugs erforderliche Betätigungseinrichtung funktioniert nicht einwandfrei.		X	

		b) Sicherer Betrieb beeinträchtigt				X
6.2.8. Trittstufen/Einstieg	Sichtprüfung	a)	Stufe oder Sprosse unsicher	X		
		b)	Stabilität unzureichend		X	
		c)	Zustand von Stufe oder Sprosse birgt Verletzungsgefahr für Nutzer		X	
6.2.9. Andere interne und externe Zubehörteile und Ausrüstungen	Sichtprüfung	a)	Befestigung anderer Zubehörteile oder Ausrüstungen defekt		X	

		b)	Andere Zubehörteile oder Ausrüstungen nicht vorschriftsgemäß <sup>1</sup>	X		
		c)	Zubehörteile können Verletzungen verursachen; sicherer Betrieb beeinträchtigt		X	
		d)	Hydraulische Einrichtung undicht	X		
		e)	Übermäßiger Austritt gefährlicher Stoffe		X	
6.2.10 Radabdeckungen (Kotflügel), Spritzschutzvorrichtung	Sichtprüfung	a)	Fehlen, sind locker oder schwer korrodiert	X		
		b)	Können Verletzungen verursachen; können abfallen		X	
		c)	Ungenügender Abstand zum Reifen/Rad (Spritzschutz)	X		
		d)	Ungenügender Abstand zum Rad (Radabdeckungen)		X	
		e)	Nicht vorschriftsgemäß <sup>1</sup> eingebaut	X		
		f)	Unzureichende Abdeckung der Reifenlauffläche		X	

7.  
SONSTIGE AUSSTATTUNGEN

7.1.  
Sicherheitsgurte/Gurtschlösser und Rückhaltesysteme

7.1.1.Montagesicherheit der Sicherheitsgurte-/Gurtschlösser	Sichtprüfung	a)	Verankerungspunkt schwer beschädigt		X	
		b)	Stabilität beeinträchtigt			X
		c)	Verankerung locker		X	
7.1.2.Zustand der Sicherheitsgurte-/Gurtschlösser	Sichtprüfung und Betätigung	a)	Vorgeschriebener Sicherheitsgurt fehlt oder ist nicht montiert		X	

		b)	Sicherheitsgurt beschädigt	X		
		c)	Einschnitt oder Anzeichen für Überdehnung		X	
		d)	Sicherheitsgurt nicht vorschriftsgemäß <sup>1</sup>		X	
		e)	Gurtschloss beschädigt oder funktioniert nicht einwandfrei		X	
		f)	Retraktor beschädigt oder funktioniert nicht einwandfrei		X	
7.1.3 Gurtkraftbegrenzer	Sichtprüfung und/oder Verwendung der elektronischen Fahrzeugschnittstelle	a)	Kraftbegrenzer fehlt offensichtlich oder ist nicht für das Fahrzeug geeignet		X	
		b)	System zeigt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an		X	
7.1.4. Gurtstraffer	Sichtprüfung und/oder Verwendung der elektronischen Fahrzeugschnittstelle	a)	Gurtstraffer fehlt oder ist offensichtlich nicht für das Fahrzeug geeignet		X	
		b)	System zeigt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an		X	
7.1.5. Airbag	Sichtprüfung und/oder Verwendung der elektronischen Fahrzeugschnittstelle	a)	Airbags fehlen offensichtlich oder sind nicht für das Fahrzeug geeignet		X	
		b)	Airbag offensichtlich nicht funktionstüchtig		X	
		c)	System zeigt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an		X	
7.1.6. Zusätzliche Rückhaltesysteme (SRS)	Sichtprüfung der Störungsanzeige (MIL) und/oder Verwendung der	a)	SRS-Störungsanzeige (MIL) weist auf Fehler im System hin		X	
		b)	System zeigt über die elektronische		X	

	elektronischen Fahrzeugschnittstelle		Fahrzeugschnittstelle Fehler an			
7.2. Feuerlöscher (X) <sup>2</sup>	Sichtprüfung	a)	Fehlt		X	
		b)	Nicht vorschriftsgemäß <sup>1</sup> eingebaut	X		
		c)	Falls vorgeschrieben (z. B. Taxis, Stadt- und Reisebusse usw.)		X	
7.3 Schlösser und Diebstahlsicherungen	Sichtprüfung und Betätigung	a)	Diebstahlsicherung funktioniert nicht und verhindert nicht das Anfahren des Fahrzeugs	X		
		b)	Defekt		X	
		c)	Sperrt oder blockiert unbeabsichtigt			X
7.4. Warndreieck (falls vorgeschrieben) (X) <sup>2</sup>	Sichtprüfung	a)	Fehlt oder ist unvollständig	X		
		b)	Nicht vorschriftsgemäß <sup>1</sup> eingebaut	X		
7.5. Verbandskasten (falls vorgeschrieben) (X) <sup>2</sup>	Sichtprüfung		Fehlt, unvollständig oder nicht vorschriftsgemäß <sup>1</sup>	X		
7.6. Unterlegkeil(e) (falls vorgeschrieben) (X) <sup>2</sup>	Sichtprüfung		Fehlen oder sind nicht in gutem Zustand, unzureichende Stabilität oder falsche Abmessungen		X	
7.7. Vorrichtung für akustische Warnungen	Sichtprüfung und Betätigung	a)	Funktioniert nicht ordnungsgemäß	X		
		b)	Keine Funktion		X	
		c)	Betätigungseinrichtung unsicher	X		
		d)	Nicht vorschriftsgemäß <sup>1</sup> eingebaut	X		
		e)	Erzeugter Ton kann mit offiziellen Sirenen verwechselt werden.		X	

7.8. Tachometer	Sichtprüfung oder Betrieb während eines Straßentests oder elektronische Prüfung	a)	Nicht vorschriftsgemäß <sup>1</sup> eingebaut	X		
		b)	Fehlt (falls vorgeschrieben)		X	
		c)	Funktionsfähigkeit beeinträchtigt	X		
		d)	Keine Funktion		X	
		e)	Keine ausreichende Beleuchtung	X		
		f)	Keine Beleuchtung		X	
7.9. Kontrollgerät (falls eingebaut/vorgeschrieben)	Sichtprüfung	a)	Nicht vorschriftsgemäß <sup>1</sup> eingebaut			X
		b)	Keine Funktion			X
		c)	Verplombung schadhaft oder fehlt			X
		d)	Einbauschild unleserlich, nicht vorschriftsgemäß oder veraltet		X	
		e)	Einbauschild fehlt oder ist seit mehr als zwei Wochen veraltet			X
		f)	Unbefugter Eingriff oder Manipulation offensichtlich			X
		g)	Größe der Reifen entspricht nicht den Kalibrierungsparametern			X
7.10. Geschwindigkeitsbegrenzer (falls eingebaut/vorgeschrieben) (+PG)	Sichtprüfung und Betätigung (falls Prüfgerät vorhanden)	a)	Verplombung schadhaft		X	
		b)	Einbauschild fehlt oder ist unleserlich		X	
		c)	Größe der Reifen entspricht nicht den Kalibrierungsparametern		X	
7.11. Kilometerzähler (falls vorhanden) (X) <sup>2</sup>	Sichtprüfung und/oder Verwendung der elektronischen	a)	Offensichtlich manipuliert (Betrug), um den Kilometerstand eines Fahrzeugs zu		X	

	Fahrzeugschnittstelle		verringern oder falsch darzustellen			
		b)	Offensichtlich keine Funktion		X	
7.12.Fahrdynamikregelung (Electronic Stability Control, ESC) (falls eingebaut/vorgeschrieben)(X) <sup>2</sup>	Sichtprüfung und/oder Verwendung der elektronischen Fahrzeugschnittstelle	a)	Raddrehzahlsensoren fehlen oder sind beschädigt		X	
		b)	Kabel beschädigt		X	
		c)	Andere Bauteile fehlen oder sind beschädigt		X	
		d)	Schalter beschädigt oder funktioniert nicht einwandfrei		X	
		e)	ESC-Störungsanzeige (MIL) weist auf Fehler im System hin		X	
		f)	System zeigt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an		X	

8. UMWELTBELASTUNG						
8.1. Rauschen						
8.1 Geräuschdämpfungssystem (+PG)	Subjektive Bewertung (es sei denn, der Prüfer befindet, dass der Geräuschpegel im Grenzbereich liegt, dann ist eine Standgeräuschprüfung mit einem Schallpegelmessgerät durchzuführen)	a)	Geräuschpegel übersteigt den in den Vorschriften <sup>1</sup> erlaubten Wert		X	
		b)	Ein Bauteil des Geräuschdämpfungssystems ist locker, beschädigt, unsachgemäß montiert, fehlt oder wurde offensichtlich derart geändert, dass der Lärmpegel beeinträchtigt wird.		X	
		c)	Sehr große Gefahr, dass die Einrichtung abfällt			X
8.2. Auspuffabgase						
8.2.1 Emissionen von Fremdzündungsmotoren						
8.2.1.1 Abgasnachbehandlungssystem	Sichtprüfung	a)	Vom Hersteller eingebautes Abgasnachbehandlungssystem fehlt, wurde verändert oder ist offensichtlich defekt		X	
		b)	Leckagen, die Emissionsmessungen beeinträchtigen		X	
		c)	MIL hält die ordnungsgemäße Abfolge nicht ein		X	
8.2.1.2. Gasförmige Emissionen (PG)	Bei Fahrzeugen bis zu den Emissionsklassen Euro 5 und Euro V (7): Messung mit Hilfe eines den Vorschriften <sup>1</sup> entsprechenden	a)	Abgase überschreiten die spezifischen Werte nach Herstellerangabe		X	
		b)	oder, falls hierzu keine Angaben vorliegen, die CO-Emissionen bei Fahrzeugen ohne modernes		X	

	<p>Abgasanalysegerät oder Auslesen des bordeigenen Diagnosesystems. Ein Auspufftest ist das Standardverfahren der Abgasprüfung. Die Mitgliedstaaten können auf der Grundlage einer Gleichwertigkeitsbewertung und unter Berücksichtigung der einschlägigen Typzulassungsvorschriften die Verwendung des bordeigenen Diagnosesystems zulassen, wobei die Empfehlungen des Fahrzeugherstellers und andere Anforderungen zu beachten sind.</p> <p>Bei Fahrzeugen bis zu den Emissionsklassen Euro 6 und Euro VI <sup>(8)</sup>:</p> <p>Messung mit einem den Vorschriften <sup>1</sup> entsprechenden Abgasanalysegerät oder Auslesen des</p>	<p>Abgasnachbehandlungssystem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 4,5 %, oder</li> <li>- 3,5 %,</li> </ul> <p>je nach Datum der Erstzulassung oder Erstinbetriebnahme gemäß den einschlägigen Vorschriften <sup>1</sup>;</p> <p>ii) bei Fahrzeugen mit modernem Abgasnachbehandlungssystem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei Leerlauf des Motors: 0,5 %,</li> <li>- bei erhöhter Leerlaufdrehzahl: 0,3 %</li> </ul> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei erhöhter Leerlaufdrehzahl: 0,3 % <sup>(7)</sup>,</li> <li>- bei erhöhter Leerlaufdrehzahl: 0,2 %</li> </ul> <p>je nach Datum der Erstzulassung oder Erstinbetriebnahme gemäß den einschlägigen Vorschriften <sup>1</sup>;</p>				
		c)	<p>Lambda-Koeffizient außerhalb des Bereichs <math>1 \pm 0,03</math> oder nicht in Übereinstimmung mit den Herstellerangaben</p>		X	
		d)	<p>Bordeigenes Diagnosesystem zeigt erhebliche Störung an</p>		X	
		e)	<p>Abgasfernmessung weist auf erhebliche Abweichung hin</p>		X	

	bordeigenen Diagnosesystems, wobei die Empfehlungen des Fahrzeugherstellers und andere Anforderungen beachtet werden müssen <sup>1</sup>  Bei Zweitaktmotoren werden keine Messungen vorgenommen  Ersatzweise Abgasfernmessung mit Ergebnissicherung durch Standard-Prüfverfahren.					
--	--	--	--	--	--	--

8.2.2.  
Emissionen von Selbstzündungsmotoren

8.2.2.1 Abgasnachbehandlungssystem	Sichtprüfung	a)	Vom Hersteller eingebautes Abgasnachbehandlungssystem fehlt oder offensichtlich defekt		X	
		b)	Leckagen, die Emissionsmessungen beeinträchtigen		X	
		c)	MIL hält die ordnungsgemäße Abfolge nicht ein		X	
		d)	Zu wenig Reagenzmittel (falls anwendbar)		X	
8.2.2.2. Abgastrübung	Bei Fahrzeugen bis zu den Emissionsklassen Euro 5 und Euro V (7):		Bei Fahrzeugen, die nach dem in den einschlägigen Vorschriften <sup>1</sup> genannten Datum erstmals zugelassen oder in Betrieb genommen wurden			
Fahrzeuge, die vor dem 1. Januar 1980 zugelassen oder in Betrieb genommen						

<p>wurden, sind von dieser Vorschrift ausgenommen</p>	<p>Messung der Abgastrübung bei Beschleunigung (ohne Last) von der Leerlauf- bis zur Abregeldrehzahl, wobei sich der Gangschalthebel in neutraler Stellung befindet und die Kupplung nicht betätigt wird, oder Auslesen des OBD. Ein Auspufftest ist das Standardverfahren der Abgasprüfung. Die Mitgliedstaaten können auf der Grundlage einer Gleichwertigkeitsbewertung die Verwendung des bordeigenen Diagnosesystems (OBD) zulassen, wobei die Empfehlungen des Fahrzeugherstellers und andere Anforderungen zu beachten sind.</p> <p>-Bei Fahrzeugen bis zu den</p>	<p>a)</p>	<p>Abgastrübung übersteigt den auf dem Herstellerschild am Fahrzeug angegebenen Wert</p>		<p>X</p>	
---	---	-----------	--	--	----------	--

	<p>Emissionsklassen Euro 6 und Euro VI <sup>(9)</sup>:</p> <p>Messung der Abgastrübung bei Beschleunigung (ohne Last) von der Leerlauf- bis zur Abregeldrehzahl, wobei sich der Gangschalthebel in neutraler Stellung befindet, und die Kupplung betätigt wird, oder Auslesen des bordeigenen Diagnosesystems, wobei die Empfehlungen des Fahrzeugherstellers und andere Anforderungen beachtet werden müssen <sup>1</sup>.</p>				
	<p>Vorkonditionierung des Fahrzeugs:</p> <p><sup>1</sup> Die Fahrzeuge können ohne Vorkonditionierung geprüft werden. Aus Sicherheitsgründen sollte der Motor aber betriebswarm und in ordnungsge-</p>	<p>b) Sofern diese Informationen nicht verfügbar sind oder die einschlägigen Vorschriften <sup>1</sup> die Verwendung von Referenzwerten nicht erlauben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Saugmotoren: 2,5 m<sup>-1</sup>,</li> <li>- Turbomotoren: 3,0 m<sup>-1</sup>,</li> </ul> <p>bzw. bei in den Vorschriften <sup>1</sup> definierten oder nach dem darin genannten</p>		X	

	mäßigem mechanischem Zustand sein.		Datum erstmals zugelassenen oder in Betrieb genommenen Fahrzeugen <sup>1</sup> :  1,5 m <sup>-1</sup> <a href="#">(10)</a> oder 0,7 m <sup>-1</sup> <a href="#">(11)</a>			
	2 Anforderungen an die Vorkonditionierung:  i) Der Motor hat die volle Betriebstemperatur erreicht, d. h. mit einem Fühler im Messstabrohr wird eine Motoröltemperatur von mindestens 80 °C oder die übliche Betriebstemperatur, sofern diese niedriger ist, gemessen, oder die durch Messung der Infrarotstrahlung ermittelte Motorblocktemperatur liegt mindestens auf dieser Höhe. Ist diese Messung aufgrund der Fahrzeugkonfiguration nicht durchführbar, so kann die normale	c)			X	

	<p>Betriebstemperatur des Motors auf andere Weise, z. B. durch die Inbetriebsetzung des Motorgebläses, erreicht werden.</p> <p>ii Das ) Abgassystem wird mit mindestens drei lastfreien Beschleunigungszyklen von der Leerlaufdrehzahl bis zur Abregeldrehzahl oder mit einem gleichwertigen Verfahren durchgespült.</p>				
<p>Prüfverfahren: d) 1 Der Motor und ein ggf. vorhandener Lader müssen vor dem Beginn des lastfreien Beschleunigungszyklus die Leerlaufdrehzahl erreicht haben. Bei schweren Dieselmotoren ist dazu mindestens 10 Sekunden nach Lösen des Fahrpedals zu warten.</p>		<p>Abgasfernmessung weist auf erhebliche Abweichung hin</p>		<p>X</p>	

	<p>2 Zur Einleitung des lastfreien Beschleunigungszyklus muss das Fahrpedal schnell (in weniger als einer Sekunde) und anhaltend, jedoch nicht gewaltsam vollständig herabgedrückt werden, damit die Einspritzpumpe die maximale Förderleistung erreicht.</p> <p>3 Bei jedem Beschleunigungszyklus muss der Motor die Abregeldrehzahl bzw. bei Fahrzeugen mit Automatikgetriebe die vom Hersteller angegebene Drehzahl bzw., wenn diese Angabe nicht vorliegt, zwei Drittel der Abregeldrehzahl erreichen, bevor das Fahrpedal gelöst wird. Dies kann überprüft werden, indem z. B. die Motordrehzahl überwacht</p>			
--	---	--	--	--

	<p>oder das Gaspedal lange genug herabgedrückt wird, d. h. bei Fahrzeugen der Klassen M2, M3, N2 und N3 sollte die Zeit von der anfänglichen Betätigung bis zum Lösen mindestens zwei Sekunden betragen.</p> <p>4Die Prüfung ist nur dann als nicht bestanden zu werten, wenn das arithmetische Mittel von mindestens drei lastfreien Beschleunigungszyklen den Grenzwert überschreitet. Bei der Berechnung dieses Wertes werden Messungen, die erheblich vom gemittelten Messwert abweichen, oder das Ergebnis anderer statistischer Berechnungen, die die Streuung der Messungen berücksichtigen, außer Acht</p>			
--	--	--	--	--

	<p>gelassen. Die Mitgliedstaaten können die Zahl der durchzuführenden Prüfzyklen begrenzen.</p> <p>5Damit keine unnötigen Prüfungen durchgeführt werden, können die Mitgliedstaaten die Prüfung eines Fahrzeugs als nicht bestanden werten, dessen Messwerte nach weniger als drei lastfreien Beschleunigungszyklen oder nach den Spülzyklen die Grenzwerte erheblich überschreiten. Ebenso können die Mitgliedstaaten zur Vermeidung unnötiger Prüfungen die Prüfung von Fahrzeugen als bestanden werten, deren Messwerte nach weniger als drei lastfreien Beschleunigungszyklen oder nach den Spülzyklen deutlich unter den</p>				
--	---	--	--	--	--

	Grenzwerten liegen. Ersatzweise Abgasfernmessung mit Ergebnissicherung durch Standard-Prüfverfahren.					
--	---	--	--	--	--	--

8.4. Andere umweltrelevante Positionen					
8.4.1. Flüssigkeitsverlust		a) Übermäßiger Flüssigkeitsaustritt (außer Wasser), der eine Umweltschädigung oder Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer bewirken kann		X	
		b) Anhaltende und eine ein sehr hohes Risiko darstellende Tropfenbildung			X
9. ZUSÄTZLICHE PRÜFUNGEN BEI FAHRZEUGEN (ZUR PERSONENBEFÖRDERUNG) DER KLASSEN M2 UND M3					
9.1. Türen					
9.1.1. Einstiegs- und Ausstiegstüren	Sichtprüfung und Betätigung	a) Mangelhafte Funktion		X	
		b) Zustand schadhaft	X		
		Verletzungsgefahr		X	
		c) Notsteuerung defekt		X	
	d) Fernbedienung der Türen oder Warnvorrichtungen fehlerhaft		X		
9.1.2. Notausstiege	Sichtprüfung und (gegebenenfalls) Betätigung	a) Mangelhafte Funktion		X	
		b) Notausstiegsschilder unleserlich	X		
		c) Notausstiegsschilder fehlen		X	
		d) Hammer zum Einschlagen der Scheiben fehlt	X		
		e) Zugang blockiert		X	
9.2. Trocknungs- und Entfrostanlage (X) <sup>2</sup>	Sichtprüfung und Betätigung	a) Mangelhafte Funktion	X		
		b) Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt		X	

		c)	Schadstoff- oder Abgase dringen in Fahrer- oder Fahrgastzelle ein		X	
--	--	----	---	--	---	--

		d)	Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen			X
		e)	Entfrostsungssystem (falls vorgeschrieben) schadhaft		X	
9.3.Lüftung und Heizung (X) <sup>2</sup>	Sichtprüfung und Betätigung	a)	Mangelhafte Funktion	X		
		b)	Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen		X	
		c)	Schadstoff- oder Abgase dringen in Fahrer- oder Fahrgastzelle ein		X	
		d)	Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen			X
9.4. Sitze						
9.4.1.Fahrgastsitze (einschließlich Sitze für Begleitpersonal und, falls vorhanden, Kinderrückhaltesysteme)	Sichtprüfung	a)	Klappsitze (falls zulässig) funktionieren nicht automatisch	X		
		b)	Notausstieg blockiert		X	
9.4.2.Fahrersitz (zusätzliche Anforderungen)	Sichtprüfung	a)	Sonderausstattung, z. B. Blendschutzeinrichtung, schadhaft	X		
		b)	Sichtfeld beeinträchtigt		X	
		c)	Fahrerschutzvorrichtung unsicher	X		
		d)	Verletzungsgefahr		X	
9.5.Innenbeleuchtung und Zielschilder (X) <sup>2</sup>	Sichtprüfung und Betätigung	a)	Einrichtung schadhaft	X		
		b)	Keine Funktion		X	
9.6.Gänge, Stehplätze	Sichtprüfung	a)	Boden unsicher		X	
		b)	Stabilität beeinträchtigt			X

		c)	Haltestangen oder Festhaltegriffe schadhaf	X		
		d)	Unsicher oder unbenutzbar		X	
9.7. Treppen und Stufen	Sichtprüfung und (gegebenenfalls) Betätigung	a)	Zustand schadhaf	X		
		b)	In beschädigtem Zustand		X	
		c)	Stabilität beeinträchtigt			X
		d)	Einziehbare Stufen funktionieren nicht einwandfrei		X	
9.8 Fahrgastkommunikationssystem (X) <sup>2</sup>	Übereinstimmung mit den Vorschriften <sup>1</sup>	a)	System defekt	X		
		b)	Funktioniert überhaupt nicht		X	
9.9. Hinweiszeichen (X) <sup>2</sup>	Sichtprüfung	a)	Hinweiszeichen fehlt, ist fehlerhaft oder unleserlich	X		
		b)	Falsche Angaben		X	
9.10. Vorschriften für die Beförderung von Kindern (X) <sup>2</sup>						
9.10.1. Türen	Sichtprüfung		Türenschtz für diese Beförderungsart nicht vorschriftsgemäß <sup>1</sup>		X	
9.10.2 Signaleinrichtungen und Sonderausstattung	Sichtprüfung		Signaleinrichtung oder Sonderausstattung fehlt	X		
9.11. Vorschriften für die Beförderung von Personen mit eingeschränkter Mobilität (X) <sup>2</sup>						
9.11.1. Türen, Rampen und Hebevorrichtungen	Sichtprüfung und Betätigung	a)	Mangelhafte Funktion	X		
		b)	Sicherer Betrieb beeinträchtigt		X	
		c)	Zustand schadhaf	X		
		d)	Stabilität beeinträchtigt; Verletzungsgefahr		X	
		e)	Steuerung(en) defekt	X		
		f)	Sicherer Betrieb beeinträchtigt		X	
		g)	Warnvorrichtung(en) defekt	X		
		h)	Keine Funktion		X	

9.11.2. Rollstuhl- Rückhaltesystem	Sichtprüfung und (gegebenenfall s) Betätigung	a)	Mangelhafte Funktion	X		
		b)	Sicherer Betrieb beeinträchtigt		X	
		c)	Zustand schadhaft	X		
		d)	Stabilität beeinträchtigt; Verletzungsgefahr		X	
		e)	Steuerung(en) defekt	X		
			Sicherer Betrieb beeinträchtigt		X	
9.11.3. Signaleinrichtungen und Sonderausstattung	Sichtprü- fung		Signaleinrichtung oder Sonderausstattung fehlt		X	

(1) Der Prozentwert der Bremswirksamkeit wird ermittelt durch Division der gesamten bei Bremsbetätigung erreichten Bremskraft durch das Fahrzeuggewicht — bzw. bei Sattelanhängern durch die Summe der Achslasten — und anschließende Multiplikation des Ergebnisses mit 100.

(2) Fahrzeugklassen, die nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, sind nur orientierungshalber aufgeführt.

(3) 48 % für Fahrzeuge, die nicht mit ABS ausgerüstet sind oder deren Typgenehmigung vor dem 1. Oktober 1991 erfolgte.

(4) 45 % für Fahrzeuge, die nach 1988 oder ab dem Anwendungsdatum gemäß den Vorschriften zugelassen wurden, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

(5) 43 % für Sattelanhänger und Deichselanhänger, die nach 1988 oder ab dem Anwendungsdatum gemäß den Vorschriften zugelassen wurden, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

(6) 2,2 m/s<sup>2</sup> für Fahrzeuge der Klassen N1, N2 und N3.

(7) Typgenehmigung gemäß Richtlinie 70/220/EWG, Verordnung (EG) Nr. 715/2007 Anhang I Tabelle 1 (Euro 5), Richtlinie 88/77/EWG und Richtlinie 2005/55/EG.

(8) Typgenehmigung gemäß Verordnung (EG) Nr. 715/2007 Anhang I Tabelle 2 (Euro 6) und Verordnung (EG) Nr. 595/2009 (Euro VI).

(9) Typgenehmigung gemäß Verordnung (EG) Nr. 715/2007 Anhang I Tabelle 2 (Euro 6) und Verordnung (EG) Nr. 595/2009 (Euro VI).

(10) Typgenehmigung gemäß den Grenzwerten in Zeile B der Tabelle in Anhang I Abschnitt 5.3.1.4 der Richtlinie 70/220/EWG bzw. in Zeile B1, B2 oder C der Tabelle in Anhang I Abschnitt 6.2.1 der Richtlinie 88/77/EWG oder nach dem 1. Juli 2008 erstmals zugelassen oder in Betrieb genommen.

(11) Typgenehmigung gemäß Verordnung (EG) Nr. 715/2007 Anhang I Tabelle 2 (Euro 6) und Verordnung (EG) Nr. 595/2009 (Euro VI).

#### ANMERKUNGEN:

<sup>1</sup> „Vorschriften“ bzw. „vorschriftsgemäß“ beziehen sich auf die Typgenehmigungsvorschriften zum Zeitpunkt der Genehmigung, Erstzulassung oder Erstinbetriebnahme sowie auf Nachrüstbestimmungen oder nationale Vorschriften des Zulassungsstaats. Diese Gründe für eine Mangelfeststellung gelten nur, wenn die Einhaltung der Vorschriften überprüft worden ist.

<sup>2</sup> (X) zeigt Positionen an, die den Zustand des Fahrzeugs und dessen Eignung für die Nutzung im Straßenverkehr anbelangen, für die Prüfung im Rahmen der technischen Überwachung jedoch nicht als wesentlich erachtet werden.

<sup>3</sup> Eine „sicherheitskritische Veränderung“ ist eine Veränderung, die die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs beeinträchtigt oder unverhältnismäßige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

PG Zur Prüfung dieser Position ist ein Prüfgerät erforderlich.

Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 13. Juli 2023 über die technische Unterwegskontrolle von in Belgien oder im Ausland zugelassenen Nutzfahrzeugen beigefügt zu werden.

Namur, den 13. April 2023

Für die Regierung:

Der Ministerpräsident,

E. DI RUPO

Der Minister für Klima, Energie, Mobilität und Infrastrukturen,

Ph. HENRY

Die Ministerin für den öffentlichen Dienst, Datenverarbeitung, administrative Vereinfachung,  
beauftragt mit den Bereichen Kindergeld, Tourismus, Erbe und Verkehrssicherheit,

V. DE BUE

## 1. Klassifizierung der Mängel

Mängel sind in eine der folgenden Mängelgruppen einzustufen:

- a. Ein **geringer Mangel** liegt vor, wenn die Ladung zwar sachgerecht gesichert ist, aber möglicherweise ein Sicherheitshinweis angezeigt ist.
- b. Ein **erheblicher Mangel** liegt vor, wenn die Ladung nur unzureichend gesichert ist und eine erhebliche Verlagerung oder ein Umkippen der Ladung oder von Ladungsteilen möglich ist.
- c. Ein **gefährlicher Mangel** liegt vor, wenn die Verkehrssicherheit aufgrund der Gefahr des Verlusts der Ladung oder von Ladungsteilen oder aufgrund einer von der Ladung unmittelbar ausgehenden Gefahr unmittelbar beeinträchtigt ist oder wenn Menschen unmittelbar gefährdet werden.

Treten mehrere Mängel gleichzeitig auf, wird die Beförderung in die jeweils höchste Mängelgruppe eingestuft. Falls sich bei mehreren gleichzeitig auftretenden Mängeln die Wirkungen aufgrund des Zusammenwirkens dieser Mängel voraussichtlich gegenseitig verstärken, ist die Beförderung in die nächsthöhere Mängelgruppe einzustufen.

## 2. Kontrollverfahren

Das Kontrollverfahren besteht aus einer Sichtprüfung der ordnungsgemäßen Anwendung geeigneter Maßnahmen in dem Umfang, der zur Sicherung der Ladung erforderlich ist; zusätzlich oder alternativ erfolgt eine Messung der Zugkräfte, eine Berechnung der Wirksamkeit der Sicherung und, falls zutreffend, eine Prüfung der Bescheinigungen.

## 3. Mängelbewertung

Die Tabelle enthält die Vorgaben, die bei der Kontrolle der Ladungssicherung zwecks der Beurteilung, ob ordnungsgemäße Beförderungsbedingungen vorliegen, angewendet werden können.

Die Mängel sind auf der Grundlage der in Abschnitt 1 dieses Kapitels beschriebenen Klassifizierungen jeweils im Rahmen einer Einzelfallbeurteilung in die betreffende Kategorie einzustufen.

Die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Werte stellen lediglich Richtwerte dar und sollten als Richtschnur zur Einstufung des gegebenen Mangels unter Berücksichtigung der besonderen Umstände — abhängig von der Art der Ladung und vom Ermessen des Prüfers — dienen.

Falls die Beförderung in den Anwendungsbereich der Richtlinie 95/50/EG des Rates (1) fällt, sind möglicherweise spezifischere Vorschriften zu beachten.

Position	Mängel	Mängelbewertung		
		Gering 75 €	Erheblich 350 €	Gefährlich 1.000 €
A	Die Transportverpackung gestattet keine ordnungsgemäße Sicherung der Ladung			Nach Ermessen des Prüfers
B	Ein oder mehrere Ladungsteile sind nicht ordnungsgemäß positioniert			Nach Ermessen des Prüfers
C	Das Fahrzeug ist für die beförderte Ladung nicht geeignet (nicht unter Position 10 aufgeführter Mangel)			Nach Ermessen des Prüfers
D	Offensichtliche Mängel des Fahrzeugaufbaus (nicht unter Position 10 aufgeführter Mangel)			Nach Ermessen des Prüfers
PG	Die Ladefläche des Fahrzeugs ist nicht sauber			Nach Ermessen des Prüfers
		75 €	350 €	1.000 €
10.	Eignung des Fahrzeugs			
10.1.	Stirnwand (falls zur Sicherung der Ladung genutzt)			
10.1.1.	a) Schwächung des Bauteils durch Rostschäden, Verformungen		x	
	b) Bauteil gebrochen, gefährdet den intakten Zustand der Ladefläche			x
10.1.2.	a) Festigkeit des Bauteils unzureichend (Bescheinigung bzw. Kennzeichnung, falls zutreffend)		x	
	b) Für die beförderte Fracht relevante Höhe unzureichend			x
10.2.	Seitenwände (falls zur Sicherung der Ladung genutzt)			
10.2.1.	a) Schwächung des Bauteils durch Rostschäden, Verformungen, ungenügender Zustand von Scharnieren oder Anschlägen		x	
	b) Bauteil gebrochen; Scharniere oder Anschläge fehlen oder unwirksam			x
10.2.2.	a) Festigkeit der Streben unzureichend (Bescheinigung bzw. Kennzeichnung, falls zutreffend)		x	
	b) Für die beförderte Fracht relevante Höhe unzureichend			x
10.2.3.	a) Zustand der Seitenwandplanken ungenügend		x	
	b) Bauteil gebrochen			x
10.3.	Rückwand (falls zur Sicherung der Ladung genutzt)			
10.3.1.	a) Schwächung des Bauteils durch Rostschäden, Verformungen, ungenügender Zustand von Scharnieren oder Anschlägen		x	
	b) Bauteil gebrochen; Scharniere oder Anschläge fehlen oder unwirksam			x
10.3.2.	a) Festigkeit des Bauteils unzureichend (Bescheinigung bzw. Kennzeichnung, falls zutreffend)		x	
	b) Für die beförderte Fracht relevante Höhe unzureichend			x
10.4.	Rungen (falls zur Sicherung der Ladung genutzt)			
10.4.1.	a) Schwächung des Bauteils durch Rostschäden, Verformungen oder ungenügende Befestigung am Fahrzeug		x	
	b) Bauteil gebrochen; unsichere Befestigung am Fahrzeug			x
10.4.2.	a) Festigkeit unzureichend oder Bauart ungeeignet		x	
	b) Für die beförderte Fracht relevante Höhe unzureichend			x

10.5.	Zurrpunkte (falls zur Sicherung der Ladung genutzt)			
10.5.1.	a) Zustand ungenügend oder Bauart ungeeignet		x	
	b) Können den erforderlichen Zurrkräften nicht standhalten			x
10.5.2.	a) Unzureichende Anzahl		x	
	b) Anzahl reicht nicht aus, um den erforderlichen Zurrkräften standzuhalten			x
10.6.	Erforderliche Spezialvorrichtungen (falls zur Sicherung der Ladung genutzt)			
10.6.1.	a) Ungenügender Zustand, beschädigt		x	
	b) Bauteil gebrochen; kann Rückhaltekräften nicht standhalten			x
10.6.2.	a) Nicht für die beförderte Ladung geeignet		x	
	b) Fehlen			x
10.7.	Boden (falls zur Sicherung der Ladung genutzt)			
10.7.1.	a) Ungenügender Zustand, beschädigt		x	
	b) Bauteil gebrochen; Kann Ladung nicht tragen/standhalten			x
10.7.2.	a) Unzureichende Tragfähigkeitsklasse		x	
	b) Kann Ladung nicht tragen/standhalten			x
20.	Sicherungsarten			
20.1.	Verriegeln, Blockieren, Direktzurren			
20.1.1.	Direkte Befestigung der Ladung (Blockieren)			
20.1.1.1.	a) Abstand nach vorn zur Stirnwand bei Verwendung für direkte Ladungssicherung zu groß		x	
	b) Mehr als 15 cm sowie Gefahr des Durchdringens der Wand			x
20.1.1.2.	a) Seitlicher Abstand zur Seitenwand bei Verwendung für direkte Ladungssicherung zu groß		x	
	b) Mehr als 15 cm sowie Gefahr des Durchdringens der Wand			x
20.1.1.3.	a) Abstand nach hinten zur Rückwand bei Verwendung für direkte Ladungssicherung zu groß		x	
	b) Mehr als 15 cm sowie Gefahr des Durchdringens der Wand			x
20.1.2.	Sicherungsvorrichtungen wie Verzurrstienen, Blockierbalken, Latten und Keile vorne, auf den Seiten und hinten			
20.1.2.1.	a) Unsachgemäße Befestigung am Fahrzeug	x		
	b) Unzureichende Befestigung		x	
	c) Kann Rückhaltekräften nicht standhalten, locker			x
20.1.2.2.	a) Sicherung unsachgemäß	x		
	b) Sicherung unzureichend		x	
	c) Völlig unwirksam			x
20.1.2.3.	a) Unzureichende Eignung der Sicherungsvorrichtungen		x	
	b) Sicherungsvorrichtungen völlig ungeeignet			x
20.1.2.4.	a) Gewählte Methode zur Sicherung des Ladeguts nicht optimal		x	
	b) Gewählte Methode völlig ungeeignet			x

20.1.3.	Direkte Sicherung mit Netzen und Decken			
20.1.3.1.	a) Zustand der Netze und Abdeckungen (Etikett fehlt/beschädigt aber Gegenstand sonst in gutem Zustand)	x		
	b) Ladungsrückhaltevorrichtungen beschädigt		x	
	c) Ladungsrückhaltevorrichtungen schwer beschädigt und nicht mehr verwendbar			x
20.1.3.2.	a) Unzureichende Stärke der Netze und Abdeckungen		x	
	b) Kann nur weniger als 2/3 der erforderlichen Rückhaltekräfte standhalten			x
20.1.3.3.	a) Unzureichende Stärke der Netze und Abdeckungen		x	
	b) Kann nur weniger als 2/3 der erforderlichen Rückhaltekräfte standhalten			x
20.1.3.4.	a) Unzureichende Eignung der Netze und Abdeckungen zur Ladungssicherung		x	
	b) Völlig ungeeignet			x
20.1.4.	Abtrennung und Polsterung der Ladungen oder Leerräume			
20.1.4.1.	a) Fehlende Eignung der Abtrenn- und Polstervorrichtung		x	
	b) Abtrennung oder Leerräume ergeben zu große Abstände			x
20.1.5.	Direktverzerrung (Horizontal-, Quer-, Diagonalverzerrungen, Umspannungen/Buchtlaschings und Springlaschings)			
20.1.5.1.	a) Erforderliche Sicherungskräfte werden nicht erreicht		x	
	b) Weniger als 2/3 der erforderlichen Kraft			x
20.2.	Kraftschlüssige Sicherung			
20.2.1.	Einhaltung der erforderlichen Sicherungskräfte			
20.2.1.1.	a) Erforderliche Sicherungskräfte werden nicht erreicht		x	
	b) Weniger als 2/3 der erforderlichen Kraft			x
20.3.	Verwendete Ladungsrückhaltevorrichtungen			
20.3.1.	a) Fehlende Eignung der Ladungsrückhaltevorrichtungen		x	
	b) Völlig ungeeignete Vorrichtung			x
20.3.2.	a) Etikett (z. B. Fähnchen/Bandende) fehlt/beschädigt, aber Vorrichtung noch in gutem Zustand	x		
	b) Etikett (z. B. Fähnchen/Bandende) fehlt/beschädigt, aber Spuren erheblicher Abnutzung an Vorrichtung erkennbar		x	
20.3.3.	a) Ladungsrückhaltevorrichtungen beschädigt		x	
	b) Ladungsrückhaltevorrichtungen schwer beschädigt und nicht mehr verwendbar			x
20.3.4.	a) Zurrwinden, falscher Gebrauch		x	
	b) Zurrwinden schadhaft			x
20.3.5.	a) Falsche Verwendung der Ladungsrückhaltevorrichtung (z. B. fehlender Kantenschutz)		x	
	b) funktionsuntaugliche Verwendung der Ladungsrückhaltevorrichtungen (z. B. Knoten)			x
20.3.6.	a) Ungeeignete Befestigung der Ladungsrückhaltevorrichtungen		x	
	b) Weniger als 2/3 der erforderlichen Kraft			x
20.4.	Zusätzliche Ausrüstung (z. B. Anti-Rutschmatten, Kantenschützer, Anschlagkanten)			
20.4.1.	a) Verwendung von ungeeignetem Zubehör	x		
	b) Verwendung falscher oder defekter Zubehörteile		x	
	c) Verwendetes Zubehör völlig ungeeignet			x
20.5.	Transport von Schüttgut, leichtem Material und Lockermaterial			
20.5.1.	a) Nicht abgedecktes Schüttgut		x	

	b) Gefährdung des Straßenverkehrs			X
20.5.2.	a) Schüttgut unzureichend gesichert		X	
	b) Verlust von Ladung mit Gefährdung des Straßenverkehrs			X
20.5.3.	a) Fehlende Abdeckung für leichte Güter		X	
	b) Verlust von Ladung mit Gefährdung des Straßenverkehrs			X
20.6.	Rundholztransporte			
20.6.1.	Ladung (Baumstämme) teilweise lose			X
20.6.2.	a) Erforderliche Sicherungskräfte der Ladeinheit werden nicht erreicht		X	
	b) Weniger als 2/3 der erforderlichen Kraft			X
30.	Ladung völlig ungesichert			X

(<sup>1</sup>) Richtlinie 95/50/EG des Rates vom 6. Oktober 1995 über einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße ([ABl. L 249 vom 17.10.1995, S. 35](#)).

Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 13. Juli 2023 über die technische Unterwegskontrolle von in Belgien oder im Ausland zugelassenen Nutzfahrzeugen beigelegt zu werden.

Namur, den 13. April 2023

Für die Regierung:

Der Ministerpräsident,

E. DI RUPO

Der Minister für Klima, Energie, Mobilität und Infrastrukturen,

Ph. HENRY

Die Ministerin für den öffentlichen Dienst, Datenverarbeitung, administrative Vereinfachung, beauftragt mit den Bereichen Kindergeld, Tourismus, Erbe und Verkehrssicherheit,

V. DE BUE

Anhang 3 -

BERICHT ÜBER EINE GRÜNDLICHERE TECHNISCHE UNTERWEGSKONTROLLE MIT  
EINER CHECKLISTE DER PRÜFPUNKTE

(Vorderseite)

1. Ort der technischen Unterwegskontrolle

.....

2. Datum

.....

3. Uhrzeit

.....

4. Länderkennzeichen und amtliches Kennzeichen des Nutzfahrzeugs

.....

5. Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN)

.....

6. Fahrzeugklassen

a) N<sub>2</sub><sup>(a)</sup> (3,5 bis 12 t)

b) N<sub>3</sub><sup>(a)</sup> (über 12 t)

c) O<sub>3</sub><sup>(a)</sup> (3,5 bis 10 t)

d) O<sub>4</sub><sup>(a)</sup> (über 10 t)

e) M<sub>2</sub><sup>(a)</sup> [> 9 Sitze<sup>(b)</sup> bis 5 t]

f) M<sub>3</sub><sup>(a)</sup> [> 9 Sitze<sup>(b)</sup> über 5 t]

g) T1b

T2b

T3b

T4,1b

T4,2b

T4,3b

h) N1

(bitte angeben)

7. Kilometerstand zum Zeitpunkt der Kontrolle.....

8. Unternehmen, das den Transport durchführt

a) Name und Adresse

.....

.....

b) Nummer der Gemeinschaftslizenz (c) (Verordnungen (EG) Nr. 1072/2009 und Nr. 1073/2009)

.....

9. Name des Fahrers

.....

10. Checkliste

-----

	kontrolliert <sup>(d)</sup>	nicht
vorschriftsmäßig <sup>(e)</sup>		
0) Identifizierung <sup>(f)</sup>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1) Bremsanlage <sup>(f)</sup>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2) Lenkanlage <sup>(f)</sup>	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>		
3) Sichtbarkeit <sup>(f)</sup>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4) Beleuchtungseinrichtungen und Elektrik <sup>(f)</sup>	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>		
5) Achsen, Räder, Reifen, Aufhängung <sup>(f)</sup>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6) Fahrgestell und daran befestigte Teile <sup>(f)</sup>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7) Sonstiges Gerät einschl. Kontrollgerät und Geschwindigkeitsbegrenzer <sup>(f)</sup>	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>		
8) Umweltbelastung einschl. Emissionen und Austritt von Kraftstoff und/oder Öl <sup>(f)</sup>	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>		
9) Zusatzprüfungen für Fahrzeuge der Klassen M <sub>2</sub> und M <sub>3</sub> <sup>(f)</sup>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10) Ladungssicherung <sup>(f)</sup>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
11. Ergebnis der Kontrolle		
Bestanden	<input type="checkbox"/>	
Nicht vorschriftsmäßig		<input type="checkbox"/>

Betriebsverbot oder Nutzungsbeschränkung für das Fahrzeug wegen gefährlicher Mängel

12. Verschiedenes/Bemerkungen:

.....  
 .....  
 .....

13. Behörde/Kontrolleur, die/der die Kontrolle durchgeführt hat

Unterschrift

Der Befugte Bedienstete

Fahrer

.....

Anmerkungen:

(a) Fahrzeugklasse gemäß Artikel 3 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 13. April 2023 über die technische Unterwegskontrolle von in Belgien oder im Ausland zugelassenen Nutzfahrzeugen.

(b) Anzahl der Sitze einschließlich Fahrersitz (Punkt S.1 in der Zulassungsbescheinigung)

(c) Soweit diese Daten vorliegen.

(d) "Kontrolliert" bedeutet, dass mindestens einer der in Anhang 1 oder 2 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 13. April 2023 über die technische Unterwegskontrolle von in

Belgien oder im Ausland zugelassenen Nutzfahrzeugen aufgeführten Positionen dieser Gruppe Gegenstand einer Überprüfung war und keine oder nur geringe Mängel festgestellt wurden.

(e) Nicht vorschriftsmäßige Positionen mit erheblichen oder gefährlichen Mängeln: siehe Rückseite.

(f) Prüfverfahren und Mängelbewertung gemäß Anhang 1 und 2 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 13. April 2023 über die technische Unterwegskontrolle von in Belgien oder im Ausland zugelassenen Nutzfahrzeugen.

**0. IDENTIFIZIERUNG DES FAHRZEUGS**

0.1 Kennzeichenschilder

0.2 Fahrzeug-Identifizierungs-/Fahrgestell-/Seriennummer

**1. BREMSANLAGE**

1.1. Mechanischer Zustand und Funktion

1.1.1. Bremspedallagerung

1.1.2. Zustand des Pedals und Weg der Bremsbetätigungseinrichtung

1.1.3. Vakuumpumpe oder Kompressor und Behälter

1.1.4. Druckwarnanzeige, Manometer

1.1.5. Handbremsventil

1.1.6. Feststellbremse, Betätigungshebel, Ratsche, elektronische Feststellbremse

1.1.7. Bremsventile (Fußventile, Druckregler, Regelventile)

1.1.8. Kupplung/Kupplungsskopf für Anhängerbremsen

(elektrisch und pneumatisch)

1.1.9. Energievorratsbehälter/Druckluftbehälter

1.1.10. Bremskraftverstärker, Hauptbremszylinder (hydraulische Anlagen)

1.1.11. Starre Bremsleitungen

1.1.12. Flexible Bremsschläuche

1.1.13. Bremsbeläge und Bremsklötze

1.1.14. Bremsstrommeln, Brems scheiben

1.1.15. Bremsseile, -zugstangen, -hebel, -gestänge

1.1.16. Radbremszylinder (einschl. Federspeicher oder Hydraulikzylinder)

1.1.17. Bremskraftregler

1.1.18. Automatische Gestängesteller und -anzeige

1.1.19. Dauerbremssystem (soweit vorhanden oder vorgeschrieben)

1.1.20. Automatische Betätigung der Anhängerbremsen

1.1.21. Vollständiges Bremssystem

1.1.22. Prüfanschlüsse

1.1.23. Auflaufbremse

1.2. Betriebsbremse: Wirkung und Wirksamkeit

1.2.1. Leistung

1.2.2. Wirksamkeit

1.3. Hilfsbremse (Notbremse): Wirkung und Wirksamkeit

1.3.1. Leistung

1.3.2. Wirksamkeit

1.4. Feststellbremse: Wirkung und Wirksamkeit

1.4.1. Leistung

1.4.2. Wirksamkeit

1.5. Wirkung des Dauerbremssystems

1.6. Antiblockiersystem (ABS)

1.7. Elektronisches Bremssystem (EBS)

1.8. Bremsflüssigkeit

**2. LENKUNG**

2.1. Mechanischer Zustand

2.1.1. Zustand des Lenkgetriebes

2.1.2. Befestigung des Lenkgetriebes

2.1.3. Zustand des Lenkgestänges

2.1.4. Funktion des Lenkgestänges

2.1.5. Servolenkung

2.2. Lenkrad, Lenksäule und Lenkstange

2.2.1. Zustand des Lenkrads

2.2.2. Lenksäule/Gabeljoch und Gabel sowie Lenkungsdämpfer

2.3. Lenkungsspiel

2.4. Spureinstellung

2.5. Drehkranz

2.6. Elektronische Servolenkung (EPS)

**3. SICHT**

3.1. Sichtfeld

3.2. Zustand der Scheiben

3.3. Rückspiegel

3.4. Scheibenwischer

3.5. Windschutzscheiben-Waschanlage

3.6. Antibeschlagsystem

**4. LEUCHTEN, REFLEKTIERENDE EINRICHTUNGEN UND ELEKTRISCHE ANLAGE**

4.1. Frontscheinwerfer

4.1.1. Zustand und Funktion

4.1.2. Ausrichtung	Nebelschlussleuchten	zwischen Zugfahrzeug und Anhänger oder Sattelanhänger	6.1.1. Allgemeiner Zustand
4.1.3. Schaltung	4.5.1. Zustand und Funktion	4.11. Elektrische Leitungen	6.1.2. Auspuffrohre und Schalldämpfer
4.1.4. Nachweis der Übereinstimmung mit den Normen	4.5.2. Ausrichtung	4.12. Nicht obligatorische Leuchten	6.1.3. Kraftstofftank und Kraftstoffleitungen (einschl. Heizungskraftstofftank und Leitungen)
4.1.5. Höheneinstellvorrichtungen	4.5.3. Schaltung	4.13. Batterie	6.1.4. Stoßstangen, seitlicher und hinterer Unterfahrschutz
4.1.6. Scheinwerferreinigungsanlage	4.5.4. Nachweis der Übereinstimmung mit den Normen	<b>5. AXSEN, RÄDER, REIFEN UND AUFHÄNGUNG</b>	6.1.5. Reserveradhalterung
4.2. Begrenzungs- und Schlussleuchten, Seitenmarkierungslampen, Umrissleuchten sowie Tagfahrleuchten	4.6. Rückfahrcheinwerfer	5.1. Achsen	6.1.6. Mechanische Verbindungs- und Abschleppeinrichtungen
4.2.1. Zustand und Funktion	4.6.1. Zustand und Funktion	5.1.1. Achsen	6.1.7. Kraftübertragung
4.2.2. Schaltung	4.6.2. Nachweis der Übereinstimmung mit den Normen	5.1.2. Achsschenkel	6.1.8. Motorbefestigungen
4.2.3. Nachweis der Übereinstimmung mit den Normen	4.6.3. Schaltung	5.1.3. Radlager	6.1.9. Motorleistung
4.3. Bremsleuchten	4.7. Hintere Kennzeichenbeleuchtung	5.2. Räder und Reifen	6.2. Führerhaus und Karosserie
4.3.1. Zustand und Funktion	4.7.1. Zustand und Funktion	5.2.1. Radnaben	6.2.1. Zustand
4.3.2. Schaltung	4.7.2. Nachweis der Übereinstimmung mit den Normen	5.2.2. Räder	6.2.2. Aufbau
4.3.3. Nachweis der Übereinstimmung mit den Normen	4.8. Rückstrahler, Seitenrückstrahler und hintere Kennzeichnungstafeln	5.2.3. Reifen	6.2.3. Türen und Türanschlüsse
4.4. Fahrtrichtungsanzeiger und Warnblinkleuchten	4.8.1. Zustand	5.3. Aufhängung	6.2.4. Boden
4.4.1. Zustand und Funktion	4.8.2. Nachweis der Übereinstimmung mit den Normen	5.3.1. Federn und Stabilisatoren	6.2.5. Fahrersitz
4.4.2. Schaltung	4.9. Kontrollleuchten für das Beleuchtungssystem	5.3.2. Schwingungsdämpfer	6.2.6. Andere Sitze
4.4.3. Nachweis der Übereinstimmung mit den Normen	4.9.1. Zustand und Funktion	5.3.3. Drehstäbe, Führungslenker, Dreiecklenker und Aufhängungsarme	6.2.7. Betätigungseinrichtungen
4.4.4. Blinkfrequenz	4.9.2. Nachweis der Übereinstimmung mit den Normen	5.3.4. Aufhängungsgelenke	6.2.8. Trittstufen/Einstieg
4.5. Nebelscheinwerfer und	4.10. Elektrische Verbindungen	5.3.5. Luftfederung	6.2.9. Andere interne und externe Zubehörteile und Ausrüstungen
		<b>6. FAHRGESTELL UND DARAN BEFESTIGTE TEILE</b>	6.2.10. Radabdeckungen
		6.1. Fahrgestell oder Rahmen und daran befestigte Teile	

(Kotflügel),  
Spritzschutzvorrichtung

## **7. SONSTIGE AUSSTATTUNGEN**

7.1. Sicherheitsgurte/Gurtschlösser und Rückhaltesysteme

7.1.1. Montagesicherheit der Sicherheitsgurte/Gurtschlösser

7.1.2. Zustand der Sicherheitsgurte/Gurtschlösser

7.1.3. Gurtkraftbegrenzer

7.1.4. Gurtstraffer

7.1.5. Airbag

7.1.6. Zusätzliche Rückhaltesysteme (SRS)

7.2. Feuerlöschgerät

7.3. Schlösser/Sperren und Diebstahlsicherungen

7.4. Warndreieck

7.5. Verbandskasten

7.6. Unterlegkeile für Räder

7.7. Akustische Warnvorrichtung

7.8. Geschwindigkeitsmesser

7.9. Fahrtenschreiber

7.10. Geschwindigkeitsbegrenzer

7.11. Kilometerzähler

7.12. Fahrdynamikregelung (Electronic Stability Control, ESC)

## **8. UMWELTBELASTUNG**

8.1. Geräuschkämpfungssystem

8.2. Auspuffabgase

8.2.1. Emissionen von Fremdzündungsmotoren

8.2.1.1. Abgasnachbehandlungssystem

8.2.1.2. Gasförmige Emissionen

8.2.2. Emissionen von Selbstzündungsmotoren

8.2.2.1. Abgasnachbehandlungssystem

8.2.2.2. Abgastrübung

8.4. Andere umweltrelevante Positionen

8.4.1. Flüssigkeitsverlust

## **9. ZUSÄTZLICHE PRÜFUNGEN BEI FAHRZEUGEN ZUR PERSONENBEFÖRDERUNG DER KLASSEN M2 UND M3**

9.1. Türen

9.1.1. Einstiegs- und Ausstiegstüren

9.1.2. Notausstiege

9.2. Trocknungs- und Entfrostanlage

9.3. Lüftung und Heizung

9.4. Sitze

9.4.1. Fahrgastsitze

9.4.2. Fahrersitz

9.5. Innenbeleuchtung und Zielschilder

9.6. Gänge, Stehplätze

9.7. Treppen und Stufen

9.8. Fahrgastkommunikationssystem

9.9. Hinweiszeichen

9.10. Vorschriften für die Beförderung von Kindern

9.10.1. Türen

9.10.2. Signaleinrichtungen und Sonderausstattung

9.11. Vorschriften für die Beförderung von Personen mit eingeschränkter Mobilität

9.11.1. Türen, Rampen und Hebevorrichtungen

9.11.2. Rollstuhl-Rückhaltesystem

9.11.3. Signaleinrichtungen und Sonderausstattung

Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 13. April 2023 über die technische Unterwegskontrolle von in Belgien oder im Ausland zugelassenen Nutzfahrzeugen beigelegt zu werden.

Namur, den 13. April 2023

Für die Regierung:

Der Ministerpräsident,

E. DI RUPO

Der Minister für Klima, Energie, Mobilität und Infrastrukturen,

Ph. HENRY

Die Ministerin für den öffentlichen Dienst, Datenverarbeitung, administrative Vereinfachung, beauftragt mit den Bereichen Kindergeld, Tourismus, Erbe und Verkehrssicherheit,

V. DE BUE